

Landesjugendplan 2007/2008

Kinder- und Jugendpolitik des Landes

(Durchführungsplan)



Rheinland-Pfalz



Impressum

Herausgeber:
Ministerium für
Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur
Rheinland-Pfalz
Referat für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:
Referat für Jugendpolitik
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Gestaltung:
media machine GmbH, Mainz
www.mediamachine.de

Druck:
johnen-druck
54470 Bernkastel-Kues

Erschienen:
September 2007

Landesjugendplan 2007/2008

Kinder- und Jugendpolitik des Landes

(Durchführungsplan)

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz



Inhalt

Vorwort	6
Geschlechtsbewusste Jungenarbeit – eine Säule gendersensibler Pädagogik	8
Fair, sensibel und stark – Jungenförderung als Aufgabe der Jugendarbeit	17
Chancen der Ganztagschule für die Jungenförderung	19
Bericht über das LOS-Projekt Coole Jungs – Verantwortungsbewusste Männer	22
Förderungsmittel 2007/2008	24
Förderrichtlinien	35
Förderkriterien zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz	35
Förderung von Sprachfördermaßnahmen in Kindergärten sowie von Maßnahmen der Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule	41
Förderkriterien für Zuschüsse zu Maßnahmen und Projekten innerhalb der „Woche der Kinderrechte“	43
Förderung von Maßnahmen zur Schaffung naturnaher Erlebnisspielräume / Kriterien für die Vergabe der Haushaltsmittel	45
Hinweise zur Förderung naturnaher Erlebnisspielräume	48

Anhang	51
Rechtsauffassung und Praxishinweise der Obersten Landesjugendbehörden zum Versandhandel nach § 1 Abs. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)	51
Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden zur jugendschutzrechtlichen Einordnung von gewerblichen Internetcafés	53
Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden zur jugendschutzrechtlichen Einordnung von Computerräumen mit und ohne Internetzugang in Jugendeinrichtungen oder Schulen sowie zur Veranstaltung sog. LAN-Parties durch Schulen bzw. Einrichtungen im nicht gewerblichen Bereich	54
Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz	57
Anhang Adressen	59
Jugendverbände auf Landesebene	59
Weitere Kontakt- und Informationsstellen	62
Soziokulturelle und kulturpädagogische Zentren	66

Vorwort

Förderung der Jungenarbeit als wichtiger Bestandteil vorschulischer, schulischer und außerschulischer Bildung.

Kinder und Jugendliche leben heute in einer Welt, in der Traditionen und von den Eltern übernommene Wertmaßstäbe als Orientierungshilfen für Lebensentwicklungen an Einfluss verlieren. Identitäten und Lebenswege müssen in stärkerem Maße als früher selbst gewählt und selbst entworfen werden. Ganz besonders gilt dies auch für die Geschlechtsrollenidentität von Mädchen und Jungen.

Bildungsinstitutionen im vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bereich haben hier eine zentrale Aufgabe. Sie können einen wichtigen Beitrag zu Reflexions- und Orientierungsprozessen bei der Geschlechtsrollenentwicklung leisten.

Die Erwartungen an die Geschlechterrollen und deren Ausgestaltung sind differenzierter und flexibler geworden. Wie sieht eine typische Frauenrolle, wie eine typische Männerrolle aus? Gibt es das überhaupt noch? Es existieren keine allgemeingültigen Rollenmodelle mehr für Männlichkeit und Weiblichkeit.

Schwierigkeiten im Hinblick auf eine positive Geschlechtsrollenidentität – die oft auch mit einer erfolgreichen Bildungsbiografie korreliert – scheinen nicht selten die Jungen zu haben. Nicht nur die Medien berichten immer häufiger über „Jungen als Bildungsverlierer“. Auch die Fachwelt hat mit der 15. Shell-Jugendstudie „Jugend 2006“ unter der Überschrift „Mädchen auf der Überholspur“ einen Beleg für diese These erhalten.

Vor diesem Hintergrund liegt der Schwerpunkt für den Landesjugendplan 2007/2008 diesmal auf der Förderung der Jungenarbeit.

Die Prinzipien des Gender Mainstreaming sind bei allen Projekten der Jugendarbeit, die die Landesregierung unterstützt, eine Grundlage und Fördervoraussetzung. Erfreulicherweise hat die Mädchenarbeit in vielen Einrichtungen der Jugendarbeit zunehmend eine feste Etablierung gefunden. Offensichtlich ist es bisher jedoch in noch nicht ausreichendem Maße gelungen, die spezifischen Bedürfnisse von Jungen in den verschiedenen Bildungswelten des vorschulischen und schulischen Bereichs sowie der außerschulischen Jugendarbeit aufzugreifen und zielgruppengerecht umzusetzen.

Neben einer gezielten Mädchenarbeit brauchen auch Jungen Hilfe zu ihrer Orientierung und Unterstützung bei der Entwicklung der eigenen Identität. Geschlechtsbewusste Jungenarbeit hat sich zu einem anerkannten Arbeitsansatz und Qualitätsmerkmal in der Jugendhilfe entwickelt. So verstandene Jungenarbeit hat gewaltpräventive Wirkung und ist ein Beitrag zur Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern. Jungenarbeit sucht die Kooperation zur Mädchenarbeit und wirkt auf eine geschlechtsbewusste Koedukation hin.

Die Landesregierung unterstützt Projekte der Jungenarbeit, die in den unterschiedlichsten Bildungskontexten stattfinden. Im vorliegenden Landesjugendplan 2007/2008 sollen Maßnahmen aus dem Bereich Schule sowie der außerschulischen Jugendbildung vorgestellt werden.

Die Förderung von Jungenarbeit wird auch in den kommenden Jahren ein wichtiges Thema für Schule und Jugendhilfe bleiben. Es existieren im Lande viele positive Ansätze, um Jungen spezifische Unterstützung für ihre Geschlechtsrollenentwicklung zukommen zu lassen. An vielen Stellen, insbesondere auch bei der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften, müssen diese Ansätze weiterentwickelt und vorangetrieben werden.

Rheinland-Pfalz ist hier mit seinen Bildungsprogrammen

- „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“,
- Ausbau der Ganztagschule sowie
- Ausbau der Schulsozialarbeit

bereits „gut aufgestellt“ und nimmt unter den Ländern eine Spitzenreiterposition ein.



Auf Grundlage dieser „großen“ Programme, aber auch auf vielen weiteren Feldern wollen wir gemeinsam mit den Fachkräften vor Ort zu einer geschlechtergerechten Kinder- und Jugendförderung beitragen. Gute Beispiele finden Sie in dem vorliegenden Landesjugendplan 2007/2008.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Doris Ahnen'.

Doris Ahnen
Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Geschlechtsbewusste Jungenarbeit – eine Säule gendersensibler Pädagogik

Ein Beitrag der Fachstelle Jungenarbeit Rheinland-Pfalz/Saarland

1. Einleitung

Beschreibungen und Zuschreibungen von Verhalten und Lebenslagen von Jungen haben sich in der letzten Zeit verändert. Die Medien haben Jungen und männliche Jugendliche als Verlierer schlechthin entdeckt: „Jungen als Opfer“, „Böse Buben – kranke Knaben“, so lauten auch Titel ernstzunehmender Magazine. Das „starke Geschlecht“ scheint – nach Pisa- und 15. Shellstudie – endgültig darniederzuliegen.

Auch wenn die Daten dieser Studien in der Tat Anlass zur Sorge geben und Grund genug sind, die Jungen in ihrer Situation – auch im Rahmen dieses Landesjugendplans – differenzierter wahrzunehmen, hat uns der veränderte Blick der Medien auch erstaunt. Vor 10 oder 15 Jahren gab es dieses Interesse an Jungen und männlichen Jugendlichen nicht, obwohl Jugendforscher/innen und Jungenarbeiter schon damals aufgezeigt hatten, dass Jungen nicht nur Profiteure des Geschlechterverhältnisses sind. Was Jungen das Leben schwer macht, haben schon Rainer Neutzling und Dieter Schnack in ihrem Bestseller „Kleine Helden in Not“ 1989 beschrieben. Vor diesem Hintergrund engagiert sich das Paritätische Bildungswerk schon seit Mitte der 1990er Jahre in diesem Bereich – seit 2001 gezielt durch die Fachstelle Jungenarbeit Rheinland-Pfalz/Saarland. Gefördert und unterstützt werden die Fortbildungs- und Beratungsangebote zur geschlechtsbewussten Jungenarbeit durch die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wir begrüßen es und werten es auch als Erfolg unserer Arbeit, dass ein verstehender Blick auf Jungen zugenommen hat. Aber wir betrachten eine „Katastrophenberichterstattung“, verbunden mit Benachteiligungsdiskussionen, wie sie zum Teil öffentlich geführt werden, eher mit Skepsis. Wir brauchen unseres Erachtens keine Diskussion, in der Benachteiligungen und Privilegien in einem Schlagabtausch zwischen den Geschlechtern gegeneinanderaufgerechnet werden.

Stattdessen ist die Entwicklung und Förderung einer gendersensiblen und gendergerechten Pädagogik not-

wendig, die sich in einem ineinandergreifenden System von Mädchenarbeit, Jungenarbeit und geschlechtsreflexiver Koedukation entfaltet. Dies dialogisch mit dem solidarischen Blick auf die Mädchen und Jungen zu entwickeln, ist unser Anspruch, den wir in unterschiedlichen Veranstaltungen in diesem und im vergangenen Jahr umgesetzt haben.

Auf dieser Grundlage nehmen wir im Folgenden die Situation der Jungen in den Blick, erläutern die Arbeitsprinzipien geschlechtsbewusster Jungenarbeit und zeigen Verbindungen zu unterschiedlichen Arbeitsfeldern in der Kinder- und Jugendhilfe auf.

2. Ein geschlechtsbezogener Blick auf die Situation von Jungen und männlichen Jugendlichen

Die Auseinandersetzung von Männern mit Männlichkeit und erstrebenswertem Mann-Sein war zu Beginn einer organisierten Jungenarbeit stark beeinflusst durch feministische Theorien und deren Vorstellungen von Männlichkeit. Inzwischen ist die anfängliche Einteilung der Welt nach „Männer = Gewinner und Täter“ und „Frauen = Verliererinnen und Opfer“ nicht nur innerhalb von Fachdiskursen überwunden.

Dies führt zu einem unverstellten Blick auf differenziertes Jungenleben und -erleben. Die Chance für eine geschlechtergerechte Pädagogik liegt in der Möglichkeit, alte Wahrnehmungsmuster zu überwinden und zu sehen, dass Jungen und junge Männer in einer sich sehr schnell wandelnden Gesellschaft in Schwierigkeiten gekommen sind. Dies betrifft sicher nicht alle Jungen und jungen Männer und ist oft von deren familiären Bedingungen und Bildungsressourcen abhängig. Die Anforderungen, denen sich alle Jungen, spätestens bei Aufnahme einer Partnerbeziehung und in der weiterführenden Schulausbildung, stellen müssen, sind aber erheblich und mit alten Männlichkeitsentwürfen kaum zu bewältigen.

Viele Jungen, die in den Einrichtungen der Jugendhilfe seit Jahren zu Hause sind, haben erhebliche Schwierig-

keiten bei der Findung einer Geschlechterrolle, die sich den gewünschten „neuen“ Verhaltensnormen geschmeidig anpasst. Diese Jungen haben diffuse Bilder einer alten patriarchalischen Geschlechterordnung im Kopf und hängen Ideologien wie „der Mann ist der Herr im Haus“ nach. In der postmodernen Gesellschaft werden diese Rollenvorstellungen jedoch nicht mehr akzeptiert oder sie sind bedeutungslos geworden.

Jungen in der Pubertät sind nicht mehr das, was sie einmal waren - kleine Jungen. Und noch nicht das, was sie einmal werden sollen - große Männer. Sie sind mittendrin und voll daneben, voll sprühendem Witz und unangenehmen Bemerkungen. Sie stehen jetzt häufig unter dem Zwang, ihre Heterosexualität zu beweisen, mit der Abwertung alles Weiblichen, übertriebenem männlichen Gehabe und dem Verächtlich-Machen von Abweichlern als Schwule oder „Tunten“. Jungen, deren erotische Phantasien mehr um andere Jungen kreisen, stehen oft unter einem enormen Druck. Selbstverleugnung des Anders-Seins oder den sozialen Tod in der Gruppe in Kauf zu nehmen, scheinen oft die einzigen Handlungsmöglichkeiten für sie zu sein.

Damit Männer und Jungen aber überhaupt zu sich kommen, sollten sie darauf bestehen, ihre eigenen Vorstellungen von Männlichkeit jenseits vorgegebener Schablonen und Empfehlungen zu entwickeln und zu erproben. Die Anforderungen von weiblicher Seite hinsichtlich einer einengenden Geschlechterrolle sind also genauso kritisch zu betrachten wie die Zumutungen von männlicher Seite.

Die Arbeit mit Jungen und Männern hat auch zum Ziel, ihre Kreativität, ihre Kraft und ihre Potentiale zu entwickeln, auch wenn diese manchmal quer zu gesellschaftlichen Anforderungen stehen und mehr Eigensinn beinhalten als Anpassung. Geschlechtsbewusster Pädagogik wird es deshalb auch darum gehen, Jungen vielfältige Perspektiven und eine Erweiterung ihres Erlebens- und Handlungsspektrums zu ermöglichen.

Es kann sehr wichtig sein, sich mit den tiefer liegenden Gründen für männliches Verhalten, z.B. Wut und Leidenschaft, auseinanderzusetzen und dabei die Wunden und Verletzungen von Jungen und jungen Männern, die sie sich in ihrer Entwicklung hin zum Mann zuziehen, genauer zu betrachten.

Verhalten von Jungen wird oft erst dann wahrgenommen

und dann für wahr genommen, wenn es störend oder verunsichernd ist oder auch gewaltsame Züge trägt. Geschlechtsbewusste Jungenarbeit fragt nach dem Warum und Wozu und gibt sich weder mit ausschließlich biologischen noch mit sozialpsychologischen Erklärungen zufrieden. Denn Jungen sind nicht nur per Sozialisation, sondern auch per Biologie anders. Die neuesten Ergebnisse der Hirnforschung belegen dies eindrucksvoll. Diese Unterschiede anzuerkennen ist für Jungen oft direkt erleichternd und auch fördernd.

Beispielsweise findet dies allmählich in der Schulpädagogik Berücksichtigung. Man hat verstanden, dass die Bedingungen schulischen Lernens vor allem in der Grundschule Jungen sehr wenig entgegenkommen. Ihr Bewegungsdrang, als Zappelphilippsyndrom vielfach diskreditiert, hindert viele Jungen daran, aufmerksam dem Unterrichtsgeschehen zu folgen. Lehrerinnen (mit kleinem I geschrieben, denn der Anteil der männlichen Grundschullehrer beträgt gerade mal 15 % in Deutschland) gehen dazu über, Jungen einen Knetball drücken zu lassen während des Unterrichts, oder geben ihnen 60 Sekunden Zeit für die Antwort auf eine Frage, weil sie diese Zeit brauchen, um im Unterrichtsgeschehen umzuschalten.

Die Stillsitzmarathons, im auf einen 45-Minuten-Rhythmus eingestellten Unterricht, tun den Mädchen nicht gut, für die Jungen aber sind sie oft unerträglich.

Jungen und junge Männer sind nicht qua Geschlecht benachteiligt. Sie sind auch keine neuen Opfer im Geschlechterkampf. Sehr wohl müssen wir aber anerkennen, dass in wesentlichen Sozialisationsinstanzen, sei es der Kindergarten, die Grundschule oder der Sportverein, die Bedürfnisse von Jungen oft unzureichend berücksichtigt werden. Dies zu verändern, muss sowohl Ziel einer geschlechtergerechten Pädagogik als auch einer modernen Familien- und Jugendpolitik sein.

3. Rechtliche Grundlagen geschlechtsbewusster Jungenarbeit

Jungenarbeit hat ihre rechtliche Grundlage im Kinder- und Jugendhilfegesetz, in dem die Jugendhilfe aufgefordert wird, „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“ (§9 Abs. SGB VIII).

Auch durch die Strategie des „Gender Mainstreaming“, mit der eine Durchsetzung der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern und eine Gleichstellung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen erreicht werden soll, wird die Durchführung geschlechtsbewusster Jungenarbeit begründet. Mit dem Inkrafttreten des „Amsterdamer Vertrages“ am 1. Mai 1999 wurde der Gender-Mainstreaming-Ansatz rechtlich verbindlich festgeschrieben.

Art. 2 und Art. 3 Absatz 2 dieses Vertrags der Europäischen Gemeinschaft verpflichten die Mitgliedstaaten, Gleichstellungspolitik aktiv im Sinne des Gender Mainstreaming zu betreiben.

In den Richtlinien des Kinder- und Jugendhilfeplanes des Bundes (KJP) heißt es seit Januar 2001: „Der Kinder- und Jugendplan soll darauf hinwirken, dass die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip gefördert wird (Gender Mainstreaming).“ (RL-KJP I.1. Absatz 2c).

Die „Empfehlungen für kommunale Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz“, die der Landesjugendhilfeausschuss im Jahr 2004 beschlossen hat, beschreiben als Zielgruppe der Angebote kommunaler Jugendarbeit: „Dabei ist immer die spezifische Situation von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männern zu berücksichtigen.“ (S. 6)

In der Verwaltungsvorschrift für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (zuletzt geändert im März 2002) werden unter 2.8 Projekte der Mädchen- und der Jungenarbeit, die zur Stärkung der Identität und Chancengleichheit beitragen, als innovative und modellhafte Projekte, die gefördert werden können, ausdrücklich genannt.

4. Definition und Arbeitsprinzipien geschlechtsbewusster Jungenarbeit

Eine Jungenarbeit in unserem Sinne findet dann statt, wenn die pädagogische Arbeit mit Jungen geschlechtsbezogen und geschlechtsbewusst geschieht und von erwachsenen, männlichen Fachkräften durchgeführt wird (vgl. Sturzenhecker/Winter 2002, S. 9 und Reuter 1998, S. 58f). Diese Definition soll im Folgenden durch die Darstellung von Arbeitsprinzipien in der Jungenarbeit erläutert und konkretisiert werden.

Jungenarbeit muss von männlichen Fachkräften durchgeführt werden.

Jungenarbeit hat zum Ziel, Jungen darin zu unterstützen, eine autonome Geschlechtsidentität zu entwickeln. Sie will den Jungen Orientierung geben bei der Auseinandersetzung mit den Fragen rund um das „Jungesein“ und „Mannwerden“.

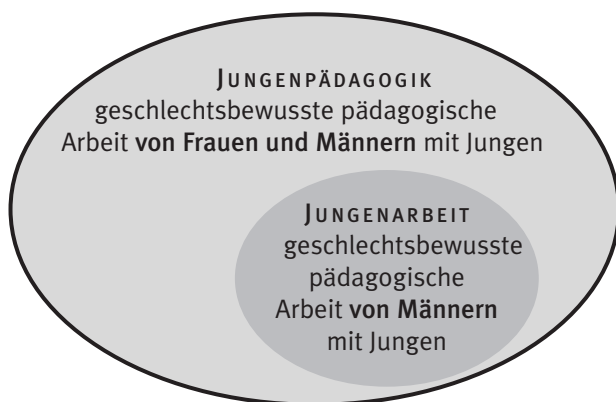
Dazu sind Männer wichtig und notwendig. Die Entwicklung einer Geschlechtsidentität über die Identifikation mit Männern ist für Jungen auch deshalb bedeutend, weil die männliche Sozialisation im Vor- und Grundschulalter im Wesentlichen ohne Männer (Väter, Erzieher, Pädagogen) stattfindet.

Dabei ist es selbstverständlich, dass Jungen für ihre Entwicklung Männer und Frauen brauchen. Es sind vielfach Frauen, die in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit reflektiert und geschlechtsbezogen auch mit Jungen arbeiten. Gleichwohl können sie diesen „Identifikations-Part“ nicht leisten.

Jungenarbeit benötigt den erwachsenen Mann, der als greifbares reales Vorbild und Beispiel bereit ist, zu den Jungen eine professionelle Beziehung aufzunehmen und zu gestalten. Jungen brauchen für ihre Entwicklung Männer, die sich mit ihren Stärken, Talenten und Kompetenzen, aber auch Schwächen, Unzulänglichkeiten und Mängeln zeigen. Dadurch sind die Jungen nicht ausschließlich auf die Suche nach Männlichkeitsbildern in den Medien angewiesen.

Die Persönlichkeit des Jungenarbeiters ist die Grundlage für die Gestaltung einer professionellen Beziehung zu den Jungen und damit das wichtigste „Handwerkszeug“ in der Jungenarbeit. Folglich hängen Erfolg und Qualität der Jungenarbeit entscheidend davon ab, welche Bereitschaft der Jungenarbeiter zeigt, seine eigene Person, seine Facetten von Männlichkeit und seine Beziehung zu den Jungen zu reflektieren.

In Anlehnung an Reiner Winter unterscheiden wir zwischen Jungenarbeit und Jungenpädagogik: Jungenarbeit ist die geschlechtsbewusste pädagogische Arbeit von Männern mit Jungen. Demgegenüber ist Jungenpädagogik die geschlechtsbewusste pädagogische Arbeit von Frauen und Männern mit Jungen.



Jungenarbeit setzt die Bereitschaft zur Selbstreflexion voraus.

Es ist mittlerweile unumstritten, dass gelingende Jungenarbeit weniger von Methoden als vom Medium des Jungenarbeiters lebt. Jungen zu begleiten, sich in sie einzufühlen, mit ihnen zu streiten und ihre Gesellschaft zu teilen, führt auch zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Mannwerden und Mannsein. Deshalb setzt Jungenarbeit die Bereitschaft zur Selbstreflexion voraus.

Fragen zur Selbstreflexion können sein:

- Wie habe ich meine Zeit als Junge und Jugendlicher erlebt?
- Welche Erfahrungen waren wesentlich in meiner Jungenzeit für meine Entwicklung zum Mann?
- Welche Männer, welche Frauen hatten Einfluss auf diese Entwicklung?
- Welche Werte, Verhaltensweisen, Einstellungen verbinde ich heute mit Mannsein?
- Wie bin ich in Beziehung zu anderen Männern und zu Frauen?
- Was will ich erreichen – für mich, für die gesellschaftlichen Verhältnisse, in der Arbeit mit Jungen?

Jungenarbeit erfordert das Verstehen der Jungen.

Jungenarbeit ist keine spezifische Methode, sondern ein Teil der Sozialpädagogik mit einem bestimmten Fokus und entsprechenden Rahmenbedingungen. Professionelles Arbeiten erfordert immer das Verstehen der Klientel, ihrer Lebensverhältnisse, Problemstellungen und Handlungsmuster.

Verstehen ist das Bemühen, hinter den Problemen, die

Jungen verursachen, die Probleme zu sehen, die sie haben und die ihr problematisches Verhalten auslösen.

In dem Prozess des Verstehens geht es um die Frage, welche Sorgen, Ängste, Wünsche und Phantasien hinter ihren äußeren, vielleicht provokativen, kränkenden, boshaften, ausfallenden und verletzenden Verhaltensweisen stecken. Was aber steckt auch hinter ihren vielleicht betrüblichen, mut- und freudlosen, schwermütigen und depressiven Verhaltensweisen? Diese Jungen – die lautlosen, versöhnlichen, schamhaften und nachgiebigen – werden selbst in der Jungenarbeit schnell übersehen. Das Verstehen der Situation ist die notwendige Grundlage für eine angemessene Intervention.

Jungenarbeit ist mehr als die Arbeit mit Jungen.

Geschlechtsbewusste Jungenarbeit will die Jungen in ihrer Entwicklung, in ihrem Mannwerden begleiten und unterstützen. Sie will daran mitwirken, dass Jungen ihre wirklichen Bedürfnisse, Phantasien und Wünsche (wieder) wahrnehmen, zeigen und mitteilen können. Jungenarbeit will die Liebes- und Beziehungsfähigkeit sowie die Reifung einer hetero- oder homosexuellen Identität fördern. Sie will vermitteln, dass es sich lohnen kann, sich mit dem eigenen Geschlecht auseinanderzusetzen und dass es gut ist, Junge zu sein und Mann zu werden. Sie will letztlich die Jungen bei der Entwicklung eines Selbstwertes unterstützen, durch den auf Abwertung und Unterdrückung anderer Jungen und Mädchen, Frauen und Männer ebenso verzichtet werden kann wie auf die Verleugnung eigener Persönlichkeitsanteile.

Wenn (sozial)pädagogische Fachkräfte mit Jungen arbeiten, ist dies nicht automatisch und selbstredend Jungenarbeit. Auch sporadische Interventionen im Sinne einer reflektierten, geschlechtsbewussten Jungenarbeit sind gut, wichtig und notwendig, reichen aber nicht aus, um dem Geschehen das Prädikat Jungenarbeit zu geben.

Weil Jungenarbeit Teil der Sozialpädagogik ist, ist die Anwendung sozialpädagogischer Methoden erforderlich. Im Hinblick auf die Zielerreichung ist die Soziale Gruppenarbeit eine grundsätzlich geeignete Methode. Dabei gehen wir von einer gleichgeschlechtlichen Gruppe aus, die sich kontinuierlich über einen längeren Zeitraum trifft.

Die Gruppe ist der Raum, in dem soziales, respektvolles und empathisches Verhalten

ebenso erlernt und eingeübt werden kann wie das Zeigen von Gefühlen und das gewaltfreie Lösen von Kon-

flikten. Angeleitete Gruppen bieten die Möglichkeit, Formen zu entwickeln, die dieses Verhalten anerkennen und bestätigen. Gerade weil im Alltag von Jungen gefühlsbetonte, empathische, fürsorgliche Verhaltensweisen – insbesondere durch die anderen Jungen – meist nicht anerkannt sind, kommt diesem Aspekt eine hohe Bedeutung zu.

Die Geschlechtshomogenität in der Gruppe – also die Abwesenheit von Mädchen und Frauen – ist notwendig, weil für die Jungenarbeit wichtige Themen anders besprochen und bearbeitet werden können. „Reine Jungengruppen sind notwendig, um die besonderen Stärken, Defizite, Gefühle und Veränderungsschritte von Jungen im geschützten Raum aufzugreifen und von Barrieren der Unterwerfung oder Machtausübung, der Schauspielerei und Scham zu entlasten.“ (Sielert 2002, S. 65) Auch Jungenarbeiter aus der Praxis bestätigen meist, dass – wenn es erst einmal gelungen ist, eine Jungengruppe zu etablieren – es den Jungen leichter fällt, über Gefühle, über Fragen der Sexualität und andere Themen zu sprechen.

Jungenarbeit muss institutionell etabliert werden.

In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass sich Einrichtungen der Jugendhilfe zunehmend mit Jungenarbeit beschäftigen und verstärkt Fortbildungs- und Beratungsangebote in Anspruch nehmen. Es wird in der pädagogischen und sozialen Arbeit häufiger geschlechtsspezifisch gedacht und gehandelt. Gleichwohl wird es auch weiterhin eine Aufgabe für die Zukunft sein, Entscheidungsträgern in der Jugendhilfe zu verdeutlichen, dass geschlechtsspezifische Arbeit – auch mit Jungen – ein wesentliches Qualitätsmerkmal von Jugendhilfe und Teil der Strategie des „Gender Mainstreaming“ ist. Jungenarbeit muss verstärkt konzeptionell und einrichtungsspezifisch entwickelt werden, Eingang in Dienstleistungsbeschreibungen und Arbeitsplatzbeschreibungen finden und finanziell stärker gefördert werden. Letztlich ist es notwendig, auch die jeweilige Institutionskultur im Sinne des „Gender Mainstreaming“ im Hinblick auf den Umgang mit Geschlechterrollen zu reflektieren.

5. Die Fachstelle Jungenarbeit

Das Paritätische Bildungswerk hat sich zur Aufgabe gemacht, pädagogische Fachkräfte und Einrichtungen der

Jugendarbeit und Jugendhilfe bei der Planung und Durchführung geschlechtsbewusster Arbeit mit Jungen und männlichen Jugendlichen zu begleiten und zu unterstützen. Dazu hat sie im Jahr 2001 die Fachstelle Jungenarbeit Rheinland-Pfalz/Saarland gegründet. Die Fachstelle hat sich aus dem Bundesmodellprojekt „Jungenarbeit Rheinland-Pfalz/Saarland“, das von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) durchgeführt wurde, entwickelt. Sowohl das Modellprojekt als auch die Fachstelle Jungenarbeit wurden und werden durch die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland gefördert. Durch diese Förderung können wir immer neue Qualifizierungsangebote entwickeln und bekannt machen. Diese Sockelfinanzierung reicht aber nicht aus, um für alle an den Angeboten der Fachstelle Interessierten kostenlose Maßnahmen durchzuführen. Wir sind auf Träger von Einrichtungen und Kooperationspartner, die unsere Arbeit fördern und unterstützen, bzw. auf Teilnahmegebühren angewiesen.

Wir wollen daran mitwirken, dass sich geschlechtsbewusste Jungenarbeit als anerkannter Arbeitsansatz, Qualitätsmerkmal und Querschnittsaufgabe in der Jugendarbeit und Jugendhilfe entwickelt und etabliert. Damit wird sich auch die Jugendhilfe und Jugendarbeit insgesamt zu einem Angebot mit drei Standbeinen (Mädchenarbeit, Jungenarbeit und reflexive Koedukation) verändern.

Dazu können folgende Angebote der Fachstelle genutzt werden:

- ein- und mehrtägige Fortbildungen sowie Fachtagungen für (sozial)pädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendhilfe und Schule, Beratung und Mitarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von internen Fortbildungen und pädagogischen Tagen in den genannten Einrichtungen,
- Einzel- und Gruppensupervision für Fachkräfte in der Jungenarbeit,
- Beratung bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten im Rahmen geschlechtsbewusster Jungenarbeit,
- Vermittlung von Referenten für Fortbildungsmaßnahmen zu unterschiedlichen Themen der Jungen- und Männerarbeit.

Durch den Prozess des „Gender Mainstreaming“ – der Strategie zur Herstellung der Chancengleichheit und

Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern – wird die Bedeutung geschlechtsbezogener pädagogischer Konzepte auch in der Kinder- und Jugendhilfe unterstrichen. Wer Gender Mainstreaming will, muss auch geschlechtsspezifische Arbeit wollen. Die Maßnahmen zur Jungenarbeit, sowohl die Fortbildungen mit Multiplikatoren als auch die Angebote für Jungen, sind in diesem Sinne Gender-Trainings.

6. Ausgewählte Arbeitsbereiche

Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit sind wichtige Lebenswelten und Sozialisationsinstanzen von Jungen. Deshalb werden wir diesen Beitrag im letzten Kapitel mit einigen knappen fachlichen Einschätzungen zu diesen ausgewählten Arbeitsbereichen beschließen.

6.1 Geschlechtsbewusste Jungenpädagogik in Tageseinrichtungen für Kinder

Der Kindergarten ist kein geschlechtsneutraler Raum, sondern ein soziales System, eine Lebenswelt, in der – neben der Familie – wesentliche erste Ausgestaltungen von Geschlechterverhältnissen stattfinden. Er ist ein Ort, an dem geschlechtliche Identität und Geschlechtsrollen von Jungen und Mädchen nachhaltig erworben und erlernt werden. Die Bedeutung, die Tageseinrichtungen für Kinder für die Entwicklung ihrer Geschlechtsidentität zukommt, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Eine gendersensible Pädagogik mit dem Ziel, Jungen und Mädchen in der Entfaltung ihrer Interessen, Fähigkeiten und ihrer gesamten Persönlichkeit – unabhängig von einengenden Rollenklischees – zu unterstützen, muss deshalb in diesen Einrichtungen beginnen.

In den Fortbildungen der Fachstelle Jungenarbeit geht es darum, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder darin zu unterstützen, Jungen in ihrem Verhalten und mit ihren Haltungen besser zu verstehen und angemessene Interventionen zu entwickeln. Eine besondere Bedeutung bekommen diese Fortbildungen, weil der Anteil der männlichen Mitarbeiter in diesen Einrichtungen seit Jahren unverändert gering ist. Deshalb sind diese Veranstaltungen oftmals der einzige professionelle „männliche Blick“ auf die Jungen.

Abschließend einige Fragestellungen, die anregen, Jungen in Tageseinrichtungen für Kinder stärker in den Blick zu nehmen. (Entsprechende Anregungen könnten natürlich auch für die Reflexion der Arbeit mit Mädchen unterstützend sein.)

- Sind die Innen- und Außenräume so gestaltet, dass sie den Bedürfnissen der Jungen entsprechen?
- Besteht auch Gelegenheit zu raumgreifendem Spiel?
- Besteht die Gelegenheit zum Rückzug in Jungengruppen?
- Wie kann eine Raumaufteilung jenseits geschlechtsstereotyper Festschreibungen gelingen? (Jungen in der Bauecke – Mädchen in der Puppenecke)
- Wird darauf geachtet, dass in Spielmaterial, Büchern usw. Geschlechtsrollenklischees weder reproduziert noch festgeschrieben werden, sondern Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männer in vielfältigen Rollen, Berufen, Fähigkeiten und Eigenschaften gezeigt werden?
- Gibt es genügend „typisch männliche“ Dinge im Kindergarten? (Nicht nur Jungen, sondern auch Mädchen können davon profitieren, wenn mehr „männliche“ Elemente in die Räume und Angebote aufgenommen werden: Poster mit Rennautos oder Fußballteams, technische Geräte, grobes Baumaterial, echtes Werkzeug usw.)
- Wie werden von den Eltern Jungen gebracht und abgeholt? Was unterscheidet sich zur Bring- und Abholsituation von Mädchen?
- Befinden sich im Rollenspielbereich gleichermaßen Utensilien für männliche und weibliche Rollen? (Bauarbeiteranzüge, Bauarbeiterhelme, Anzüge, Krawatten, Uniformen, Werkzeugkoffer, Laptops, Kochmützen, Detektivausrüstungen, Jungenzeitschriften?) All das ist ebenso nicht nur für Jungen interessant. Die bewusste Auswahl von Spielmaterialien ermutigt Jungen wie Mädchen, Kompetenzen zu entwickeln, die traditionell eher dem anderen Geschlecht zugeschrieben werden.
- Wer bekommt von den Erzieherinnen und Erziehern (oder auch Eltern) in welchen Situationen welche Aufmerksamkeit? (z.B. wenn Jungen weinen – wenn Mädchen weinen; oder wenn Jungen raufen – wenn Mädchen raufen)
- Inwieweit werden von Jungen und Mädchen bewusst oder unbewusst geschlechtstypische Verhal-

tensweisen erwartet, verstärkt oder abgelehnt? (Hier lohnt sich immer ein Blick in die eigene Biografie. Was haben Erzieherinnen und Erzieher in ihrer Kindheit in Bezug auf die Geschlechterrolle erworben, was möglicherweise heute noch wirksam wird?)

6.2 Jungenarbeit und Schule

Die letzte Pisa-Studie und die 15. Shell-Jugendstudie haben den Zusammenhang zwischen (Lern)verhalten, Bildungserfolg und Geschlecht belegt: Jungen haben größere Schwierigkeiten in der Schule als Mädchen. Ihre Einschulung erfolgt später und sie bleiben häufiger sitzen. Je anspruchsvoller die Schulform, desto geringer ist der Anteil der Jungen. Bildungsverlierer sind also überwiegend männlich und überwiegend aus bildungsfernen, sozial schwachen und Migrationsfamilien. Obwohl die Ursachen für diese Entwicklung in der Fachdiskussion umstritten und empirisch kaum erforscht sind, lassen sich folgende geschlechtsbezogene Gründe vermuten:

- Schule kann geschlechtsspezifische Interessen und Abneigungen oft nicht aufbrechen
- Schule geht oftmals nur ungenügend auf geschlechtsbezogene Eigenheiten, Interessen und Bedürfnisse ein
- Feminisierung der pädagogischen Berufe
- nicht ausreichende Elternarbeit
- rollenstereotypisches Verhalten erwachsener Vorbilder

Antworten auf diese herausfordernden Themen im schulischen Bereich müssen geschlechtsbewusst gedacht und konzipiert werden. Die Fragen, wie Schule gestaltet sein muss, damit sie Mädchen und Jungen gerecht wird, und wie eine gendersensible Pädagogik im schulischen Bereich aussehen könnte, rücken dabei immer mehr ins Blickfeld.

Lehrerinnen und Lehrer brauchen Unterstützung für die geschlechtsbewusste Arbeit mit Jungen und Mädchen. Sie brauchen Hilfestellung, um Mädchen und Jungen auch in der Schule auf ihrem oftmals schwierigen Weg der Identitätsfindung zu begleiten. Dabei kann von den Erfahrungen und Erkenntnissen der geschlechtsbewussten außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit profitiert werden.

Notwendig ist eine Unterstützung der Schulen (Organisations- und Konzeptberatung), die die Nachmittagsbetreuung und Schnittstellen zur Jugendhilfe einbezieht und folgende Themenbereiche umfasst:

- Personalsituation
- Unterrichtsgestaltung, Unterrichtsmaterialien, Beziehung zwischen Lehrenden und Lernenden
- Projekte für Jungen und Mädchen
- Elternarbeit
- Räumlichkeiten und Pausensituationen
- Soziales Lernen – Kommunikation – Konflikte

6.3 Jungenarbeit in der Jugendarbeit

Die längste Tradition hat die geschlechtsbewusste Arbeit mit Jungen und männlichen Jugendlichen in den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe – vor allem in der Jugendarbeit.

Erste Ansätze gab es schon in den 1980er Jahren. Oftmals stand weniger die Situation der Jungen im Vordergrund als vielmehr ihre Sensibilisierung für das Geschlechterverhältnis. Dies geschah auch vor dem Hintergrund der Diskussionen über die Benachteiligung von Mädchen und Frauen. Eine Orientierung auf das Negative führte oftmals dazu, dass das Gelingende im Jungenleben kaum Erwähnung fand.

Zwischenzeitlich hat sich ein differenzierter Blick in der Jungenarbeit, der insbesondere auch die Ressourcen der Jungen mit einbezieht, durchgesetzt. Nach Ende eines abstrakten Streites über Konzepte ist die Jungenarbeit in der Jugendhilfe in einer Phase der Normalisierung angekommen. Fachlich weitgehend anerkannt, wird sie verstärkt als Querschnittsaufgabe angesehen.

Zu verzeichnen ist eine Zunahme an Angeboten in der Praxis, insbesondere an freizeitpädagogischen Kurzzeitprojekten. In einigen Landkreisen haben sich Praktiker zu Arbeitskreisen und Netzwerken zusammengeschlossen, um sowohl bei konkreten Veranstaltungen zu kooperieren als auch institutionsübergreifende Leitsätze zur Jungenarbeit zu entwickeln. Gleichwohl würden wir uns ein schnelleres Anwachsen der „models of good practice“ wünschen.

Geschlechtsbewusste Jungenarbeit in den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe (Offene Jugendarbeit, Jugendsozi-

alarbeit, Erzieherische Hilfen, Übergang Schule und Beruf) hat auch deshalb besondere Bedeutung, weil sie Jungen und männliche Jugendliche aus sozial benachteiligten, bildungsfernen Schichten anspricht. Gerade diese Gruppe strebt nach einer traditionellen Form von Männlichkeit, die in Zukunft – insbesondere wegen der dauerhaften Krise in der Erwerbsarbeit – keinen Erfolg mehr haben wird. Zu einem modernen Vorbild „Mann“ haben sie kaum Zugang. Weder in der medialen noch in der sozialen Welt gibt es entsprechende Angebote.

7. Ausblick - Jungenarbeit hat Zukunft

Jungenarbeit hat Zukunft. Die Entwicklung von Jungenarbeit hat bewirkt, dass der fachliche Blick auf die Chancen ebenso wie auf die Risiken geschlechtsspezifischer Sozialisation zu einem unverzichtbaren Qualitätsmerkmal geworden ist. Es ist eine gewisse Normalität innerhalb der Jungenarbeit eingetreten, die es nun auszubauen und zu festigen gilt.

Zunächst ist es notwendig, weiter daran zu arbeiten, dass die geschlechtsspezifische Arbeit ihren Status einer Zusatzaufgabe verliert, dass sie zum pädagogischen Basiswissen gehört und in den Einrichtungen der Jugendhilfe noch stärker verankert wird.

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Jungenarbeit wollen wir zwei Aspekte herausgreifen.

7.1 Interkulturelle Jungenarbeit

Eine wesentliche Herausforderung für die Weiterentwicklung der Jungenarbeit ist die Einbeziehung interkultureller Aspekte. Die Realität von Jungenleben in Deutschland ist multikulturell. In Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und in Einrichtungen der Jugendhilfe hat die Interkulturalität einen Status von Normalität erreicht. Die Entwicklung von Jungen und männlichen Jugendlichen unter interkulturellen Gesichtspunkten – also die Einbeziehung ihrer kulturellen Herkunft und ihrer Migrationshintergründe – und die Auswirkungen auf Verhalten, Wünsche und Fähigkeiten von Jungen hat immer noch zu wenig Bedeutung in der Theorie und Praxis der Jungenarbeit. Wobei es zu beachten gilt, dass interkulturelle Arbeit die Bedürfnisse von Jungen mit Migrationshintergrund und von Jungen ohne Migrationshintergrund berücksichtigt.

7.2 Jungenarbeit – Mädchenarbeit – gendersensible Pädagogik

Ein zweites, für die weitere Entwicklung gendersensibler Pädagogik bedeutendes Thema ist das Zusammenwirken von Jungenarbeit und Mädchenarbeit. Wir glauben, dass nach einer Zeit stärkerer Trennung von Ansätzen der Mädchen- und Jungenarbeit gerade interdisziplinäre Fragestellungen vermehrt in den Blick kommen.

Die Aufgeschlossenheit für einen vielfältigeren Blick auf Jungen und Mädchen wird weiter zunehmen und Möglichkeiten bieten, einen echten Dialog über die fachliche Sicht auf Mädchen und Jungen zu führen.

Gleichwohl ist es vor dem Hintergrund drängender sozialer Probleme (z.B. Jugendarbeitslosigkeit, Integration von Migrantinnen und Migranten, steigende Armut) nicht immer leicht, dieses Thema zu platzieren. Umso wichtiger ist es, immer wieder zu verdeutlichen, dass „Gender“ kein „Luxusthema“ ist, sondern grundlegende Bedeutung bei der Suche nach Antworten auf die drängenden Fragen, Themen und Probleme in der Jugendhilfe und damit auf die Gestaltung der Zukunft von Mädchen und Jungen hat.

Literatur:

Möller, K. (Hrsg.) (1997): Nur Macher und Macho? Geschlechtsreflektierende Jungen- und Männerarbeit. Weinheim und München

Reuter, L. (1998): Jungenarbeit braucht einen Rahmen, in: Projekt Jungenarbeit Rheinland-Pfalz/Saarland (Hrsg.): Die Jungen im Blick – Dokumentation 2. Fachtagung zur geschlechtsbewussten Jungenarbeit. Mainz (LZG)

Reuter, L. (2002): Vom Pizzabacken und Kaufhausklau. Gruppensupervision mit Männern zur geschlechtsbewussten Jungenarbeit, in: Sturzenhecker, B./Winter, R. (Hrsg.) (2002): Praxis der Jungenarbeit – Modelle, Methoden und Erfahrungen aus pädagogischen Arbeitsfeldern. Weinheim und München

Schnack, D./Neutzling, R. (2000): Kleine Helden in Not – Jungen auf der Suche nach Männlichkeit. Reinbek bei Hamburg

Sielert, U. (2002): Jungenarbeit. Praxishandbuch für die Jugendarbeit Teil 2. Weinheim und München

Sielert, U. (1998): Jungenarbeit – Zeitgeistthema oder Perspektive für die Jugendarbeit, in: Projekt Jungenarbeit Rheinland-Pfalz/Saarland (Hrsg.): Die Jungen im Blick – Dokumentation 2. Fachtagung zur geschlechtsbewussten Jungenarbeit. Mainz (LZG)

Sturzenhecker, B. (2002): Arbeitsprinzipien aus der Jungenarbeit, in: Sturzenhecker, B./Winter, R. (Hrsg.): Praxis der Jungenarbeit – Modelle, Methoden und Erfahrungen aus pädagogischen Arbeitsfeldern. Weinheim und München

Sturzenhecker, B./Winter, R. (Hrsg.) (2002): Praxis der Jungenarbeit – Modelle, Methoden und Erfahrungen aus pädagogischen Arbeitsfeldern. Weinheim und München

Wanielik, R. (2003): Sexualpädagogische Jungenarbeit in der Heimerziehung, in: Fachstelle Jungenarbeit Rheinland-Pfalz/Saarland (Hrsg.): Sexualpädagogische Jungenarbeit in der Heimerziehung – Arbeitshilfen für die Praxis, Saarbrücken

Die Autoren des Beitrags sind Mitarbeiter der Fachstelle Jungenarbeit Rheinland Pfalz/Saarland.

Kontakt:

Paritätisches Bildungswerk Rheinland-Pfalz/Saarland
Fachstelle Jungenarbeit
Lothar Reuter
Feldmannstraße 92
66119 Saarbrücken
L.Reuter@quarternet.de
www.jungenarbeit-online.de

Fair, sensibel und stark – Jungenförderung als Aufgabe der Jugendarbeit

Ein Beitrag des Landesjugendamts Rheinland-Pfalz

Jugendarbeit soll die besonderen Lebenslagen von Jungen und Mädchen berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern (§9,3 SGBVIII). Auch wenn das Kinder- und Jugendhilfegesetz dies seit nunmehr 17 Jahren in seinen Grundsätzen postuliert, galt die besondere Förderung seither vorrangig den Mädchen. Jungen wurden nicht als benachteiligt angesehen. Die Pisa-Studien und die jüngsten Jugendstudien (15. Shell-Jugendstudie, 3. Jugendsurvey des DJI) verweisen nun auf eine steigende Anzahl von Jungen, die über keine oder unzureichende Bildungsabschlüsse verfügen und gefährdet sind, dauerhaft gesellschaftlich ausgegrenzt zu bleiben. Dies sind häufig Jungen aus bildungsfernen Familien, darunter überdurchschnittlich viele mit Migrationshintergrund. Jungen leben insgesamt riskanter und ungesünder als Mädchen, sind gewaltbereiter und werden wesentlich häufiger kriminell. Eine steigende Anzahl von Jungen machen Probleme, weil sie Probleme haben.

Auf der Suche nach neuen, zeitgemäßen Männlichkeitsbildern bleiben Jungen zumeist sich selbst überlassen. Viele Eltern sind verunsichert, wie sie ihre Söhne (und Töchter) erziehen sollen. Traditionelle Rollenbilder stehen den Jungen heute häufig im Weg. Gefragt sind nicht mehr die sich durchboxenden Rambos, sondern Jungen mit guter Bildung, positivem Sozialverhalten, Einfühlungsvermögen und starker Persönlichkeit. Und die inzwischen besser gebildeten, selbstbewussten Mädchen wünschen sich partnerschaftliche Jungen, die fair und auf Augenhöhe mit ihnen kommunizieren. Jungenförderung in der Jugendarbeit ist deshalb nicht nur gut für die Jungen, sondern auch für die Mädchen und für die Entstehung von gleichberechtigten Verhältnissen zwischen den Geschlechtern!

Jugendarbeit soll junge Menschen darin fördern, zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranzuwachsen. „Eigenverantwortlich“ bedeutet für die Jungenförderung, Jungen in ihrer Persönlichkeit zu stärken und darin, die Verantwortung für das eigene Wohlergehen zu übernehmen. Jungen können in Jungengruppen den Umgang mit Gefühlen, Gesundheit

und Selbstsorge erlernen. „Gemeinschaftsfähig“ heißt, Jungen in ihrem Sozialverhalten zu fördern und darin, respektvoll mit anderen umzugehen und soziale Verantwortung zu übernehmen.

Jungenförderung in der Jugendarbeit erfordert gezielte geschlechtsbewusste und geschlechtersensible Angebote. So wie es seit 30 Jahren geschlechtsbezogene Angebote der Mädchenarbeit gibt, haben sich vergleichbare Angebote für Jungen erst in den letzten 10 Jahren entwickelt. Es wurden für diese Arbeit Theorien, Konzepte und Methoden entwickelt. Die Fachkräfte der Jugendarbeit müssen vor dem Hintergrund dieser fachlichen Entwicklungen und im Sinne des Gender Mainstreaming für diese Arbeit qualifiziert sein. Sie brauchen Genderkompetenz, d.h. die Fähigkeit, geschlechtsbedingten Benachteiligungen von Jungen (und Mädchen) mit spezifischen Methoden und Angeboten entgegenzuwirken. Sie müssen wissen, welche Männlichkeits- und Weiblichkeitsbilder sie selbst vermitteln und welche Identifikationsangebote sie den Jugendlichen hinsichtlich der Geschlechterbilder machen. Sinnvollerweise verfügen die Fachkräfte außerdem über interkulturelle Kompetenzen. So sind sie eher imstande, den Jungen, die aufgrund ihrer kulturellen Herkunft mit widersprüchlichen Geschlechterbildern konfrontiert werden, angemessen zu begegnen.

Das Landesjugendamt RLP (hier speziell das Fachreferat „Jugendarbeit“ sowie das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum) unterstützt die geschlechtsbewusste Jugendarbeit durch Fachberatung und Fortbildungsangebote. Letztere finden in Kooperation mit der Fachstelle Jungenarbeit Rheinland-Pfalz/Saarland statt. Dabei steht im Vordergrund, die geschlechtsbezogene Mädchen- und Jungenarbeit im Sinne des Gender Mainstreaming in einer gemeinsamen Verantwortung der männlichen und weiblichen Fachkräfte der Jugendarbeit zu qualifizieren. Angebote der Jungenförderung sollten deshalb mit den Angeboten der Mädchenförderung verknüpft und aufeinander bezogen werden. Neben Angeboten für Jungengruppen und für Mädchengruppen sollten perspektivisch auch gemeinsame Angebote erprobt werden, in denen Mädchen und Jungen sich über ihre

Bedürfnisse, Unterschiede und Gemeinsamkeiten austauschen und einen respektvollen und partnerschaftlichen Umgang einüben können.

Jungenförderung kann also, wenn sie als Bestandteil einer geschlechtsbewussten Jugendarbeit gesehen wird, einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Genderperspektive als Qualitätsmerkmal für eine zukunftsorientierte Jugendarbeit zu etablieren. Und sie kann Jungen dazu verhelfen, fair, sensibel und stark zu werden.

Dr. Margitta Kunert-Zier,
Fachberaterin für Jugendarbeit im
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Abteilung Landesjugendamt

Chancen der Ganztagschule für die Jungenförderung

Ein Beitrag des Referats für Ganztagschule im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz

Besonders in der Ganztagschule, in der Schülerinnen und Schüler nicht nur den Vormittag, sondern den größten Teil des Tages verbringen, treten die jeweils besonderen Bedürfnisse von Jungen und Mädchen deutlich zu Tage.

Der erweiterte Zeit- und Handlungsrahmen der Ganztagschule stellt alle Beteiligten vor neue Herausforderungen, eröffnet aber auch Chancen auf dem Weg zur geschlechtergerechten Schule.

Zeitlich, räumlich und personell verfügt die Ganztagschule über die nötigen Ressourcen, um einen Beitrag zur geschlechtsbewussten Rollenidentität zu leisten, aber auch um alle Kinder und Jugendlichen angemessen in ihrer Entwicklung zu fördern.

Gerade Jungen können in vielfältiger Weise vom Besuch der Ganztagschule profitieren.

Die längere Verweildauer in der Schule eröffnet eine Reihe von positiven Einflussmöglichkeiten, wobei verschiedene ganztagschulspezifische Aspekte zum Tragen kommen:

Individuelle Förderung in kleinen Gruppen

In kleinen Lern- und Projektgruppen können Jungen individuell gefördert, aber auch ihren spezifischen Interessen gemäß gefordert werden. Im Unterricht fallen Jungen häufig durch unangepasstes Verhalten auf oder stören, um auf sich aufmerksam zu machen. Ganztagsangebote finden häufig in kleinen Gruppen statt bzw. richten sich nach den Neigungen der Schülerinnen und Schüler, sodass die Lernvoraussetzungen günstiger sind als im klassengebundenen Unterricht.

Arbeit in geschlechtshomogenen Gruppen

Ganztagsschulangebote ermöglichen die Bildung von reinen Jungen- oder Mädchengruppen. Kinder und Jugendliche können in diesen Gruppen frei von Berührungängsten, Konkurrenz- oder Selbstdarstellungszwang ihre geschlechtsspezifischen Bedürfnisse artikulieren. Die Bezugsperson für Jungengruppen und Jun-

genprojekte sollte immer ein Mann sein, um die Identifikation mit dem Rollenvorbild zu ermöglichen.

Männliche Bezugspersonen

Besonders in Grundschulen begegnen Kinder überwiegend weiblichen Lehrkräften. Bedingt durch veränderte Familienstrukturen fehlt vielen Jungen auch zu Hause ein männliches Vorbild. Ganztagschulen haben die Möglichkeit, bei der Einstellung von außerschulischen Kräften für das Ganztagsangebot darauf zu achten, den Männeranteil innerhalb des Mitarbeiterkreises zu erhöhen.

Leseförderung durch Lesecken und Bibliotheken

Untersuchungen haben gezeigt, dass Jungen spezielle Leseförderung brauchen. Die Ganztagschule bietet hier in Lesecken und Bibliotheken besondere Möglichkeiten. Integriert in das Ganztagsangebot finden sich Vorlesestunden, Bücherwurm-AGs, Leseclubs oder Schmöckerangebote für die Freizeit.

Darüber hinaus stehen für Ganztagschulen Lesespaß- und Medienkisten, Filmkoffer mit Literaturverfilmungen sowie Hörspiel-Koffer zum Ausleihen zur Verfügung, deren Inhalt auch zum Lesen der Original-Geschichten animieren soll.

Neue Medien ergänzen das klassische Bücherangebot und ermöglichen so den Jungen, die bevorzugt audiovisuelle, digitale Medien nutzen, einen anderen Zugang zur Literatur.

Bei der Auswahl des Literaturangebots sollte darauf geachtet werden, die unterschiedlichen Interessen von Jungen und Mädchen zu berücksichtigen.

Medienerziehung

Bei der Mediennutzung von Jungen zeichnet sich tendenziell eine Medienverwahrlosung im privaten Bereich ab, die sich häufig negativ auf die schulischen Leistungen auswirkt.

Ein auf der Hand liegender positiver Aspekt der Ganztagschule liegt hier in der längeren Verweildauer von Jungen in der Schule, die eine Reduzierung des privaten, unkontrollierten Medienkonsums impliziert.

Ganztagschulen leisten Medienerziehung, indem sie den Jungen sowohl im Unterricht als auch in zusätzlichen Ganztagsprojekten, Kursen und Arbeitsgemeinschaften alternative, positive Medienangebote machen und Kompetenzen im Umgang mit Medien vermitteln. Die Mittel für Ausstattungsinvestitionen ermöglichen es den Ganztagschulen, neue Computerräume auszustatten und hochwertige Software anzuschaffen.

Sport und Bewegung

Ganztagschulen greifen das Bewegungsbedürfnis von Jungen auf, indem sie das traditionelle Sportangebot erweitern und Kurse wie z.B. Inlineskating, Tennis, Kanufahren oder Kampfsportarten anbieten. An vielen Orten bestehen erfolgreiche Kooperationen mit Sportvereinen, die durch Rahmenvereinbarungen mit dem Land abgesichert sind.

In AGs und Projekten können geschlechtshomogene Gruppen gebildet und sowohl in reinen Jungen- als auch in Mädchengruppen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die der koedukative Sportunterricht nicht bietet. Zusätzliche finanzielle Mittel zur Ausstattung der Ganztagschule ermöglichen es vielen Schulen, Kletterwände zu installieren, neue Sportgeräte anzuschaffen, Schulhöfe so umzugestalten, dass sie mehr Möglichkeiten für aktive Bewegung und Sport bieten, oder sogar neue Turn- und Sporthallen zu bauen.

Insgesamt erhalten besonders Jungen in der Ganztagschule vielfältige Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Kooperation von Schule und Jugendhilfe

Durch den Ausbau der Schulsozialarbeit steht an vielen Ganztagschulen ein Schulsozialarbeiter bzw. eine Schulsozialarbeiterin als Ansprechpartner zur Verfügung.

So besteht die Möglichkeit der individuellen Betreuung der Ganztagschülerinnen und -schüler sowie der gezielten Intervention in Krisenfällen. Darüber hinaus stehen durch die Kooperation von Schule und Jugendhilfe qualifizierte Kräfte aus der Jugend-

arbeit für Jungenarbeit und Jungenprojekte in der Ganztagschule zur Verfügung.

Praxisbeispiele:

1. Jungentreff Goethe-Grundschule Mainz

Seit dem Schuljahr 2006/2007 ist der Jungentreff fester Bestandteil des Ganztagsschul-Angebots der Goethe-Grundschule in der Mainzer Neustadt. Nach den positiven Erfahrungen mit dem Mädchentreff wurden zwei reine Jungengruppen für jeweils zwei Jahrgangsstufen eingerichtet, die sich regelmäßig einmal pro Woche treffen und von einem Pädagogikstudenten geleitet werden. Gemeinsam werden Gruppenregeln aufgestellt. Feste Rituale prägen den Ablauf des Jungentreffs: So steht am Beginn immer die Anfangsrunde, in der die Jungen zur Ruhe kommen und sich über ihre aktuelles Befinden äußern. Anschließend wird gemeinsam gespielt: Hauptsächlich werden Bewegungsspiele angeboten, aber auch Denk- und Konzentrationsspiele stehen auf dem Programm.

2. Ganztagsangebot der Goethe-Hauptschule Neustadt I Mainz

Seit Beginn der Ganztagschule im Schuljahr 2005/2006 nutzt die Goethe-Hauptschule im Nachmittagsangebot die Möglichkeit der Einrichtung von geschlechterdifferenzierten Gruppen.

Im Angebot für Jungen sind Gruppen wie „Faustlos Cool“ (Anti-Aggressivitäts-Training), „Kick It“ (Fußball), „Wing-Tsun - Kung Fu“ oder „Jungen X-tra“. Die Auswahl orientiert sich an den Interessen der Jungen, d.h. der Schwerpunkt liegt auf bewegungs- und wettkampforientierten Inhalten. Die Leitung der Gruppen erfolgt vorwiegend durch männliche Fachkräfte.

Fast die Hälfte der Schülerinnen und Schüler der Goethe-Hauptschule ist muslimischen Glaubens. In geschlechtshomogenen Gruppen eröffnen sich sowohl für Mädchen als auch für Jungen Freiräume, die ihnen ermöglichen sollen, religiös und kulturell geprägte Rollenbilder zu hinterfragen.

Im Kurs „Let's get independent“, der eine Vorbereitung auf selbstständiges Haushalten beinhaltet und in drei Halbjahren angeboten wurde, zeigten sich bei den teilnehmenden muslimischen Jungen Widerstände, die aus Rollenkonflikten resultierten („Männer sind nicht für den Haushalt zuständig“). Zurzeit ist dieser Kurs nicht im

Programm, soll aber unter neuer Leitung wieder aufgenommen werden.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass die Jungenarbeit auch unter dem Aspekt der Interkulturalität betrachtet werden muss.

Ausblick:

Einer der Schwerpunkte in der Weiterentwicklung der Ganztagschulen wird in den nächsten Jahren die Jungenförderung sein.

Wenn die Schule im Wortsinn zum Lern- und Lebensort wird, ist sie ohne Zweifel auch ein zentraler Ort für die Ausbildung der Geschlechteridentität. Diesem Anspruch muss sich Schule bewusst sein, sich diesem Prozess stellen und ihn aktiv gestalten. Voraussetzung dafür ist eine Sensibilisierung von Lehrkräften, außerschulischen Mitarbeitern und Eltern für Gender-Aspekte. Diese Sensibilisierung soll unterstützt werden durch Maßnahmen der Information und Fortbildung.

Julia-Maria Koch,
Referat für Ganztagschule im
Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz

Bericht über das LOS-Projekt Coole Jungs – Verantwortungsbewusste Männer

Ein Beitrag des baff e.V., Ludwigshafen

Innerhalb des Bundesprogramms „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ wird in vier Ludwigshafener Quartieren das Projekt „Coole Jungs – Verantwortungsbewusste Männer“ umgesetzt. Zielsetzung ist die Erprobung von Jungenarbeit in Kooperation mit Akteuren aus Schule und Sozialarbeit.

In der ersten Projektphase wurden Multiplikatoren von verschiedenen Institutionen in den vier Quartieren kontaktiert, um in einem Bottom-Up-Prozess die Möglichkeiten der Jungenarbeit zu eruieren. Die Umsetzung in den einzelnen Quartieren war aufgrund der verschiedenen institutionellen und personellen infrastrukturellen Bedingungen unterschiedlich und soll im Folgenden skizziert werden:

1. Im Quartier Oggersheim West gibt es drei Umsetzungen von Jungenarbeit.
 - a) Zuerst ist eine Jungen-Koch-AG am Ernst-Bloch-Treff entstanden. Dafür fand sich eine Gruppe interessierter Jungen, die sich regelmäßig einmal pro Woche trifft und ein von der Gruppe gewünschtes Essen kocht. Für einen der Jungen entwickelte sich dadurch auch der Berufswunsch Koch, was u.a. deshalb sehr erfreulich ist, da er vorher keine konkreten Vorstellungen von seiner beruflichen Zukunft hatte. Durch die regelmäßige Teilnahme an der AG meldete er sich für die Hauswirtschaftsschule an. Die Jungen sind sozial unsicher und haben durch das Angebot ein regelmäßiges Erfolgserlebnis und damit eine Erhöhung des Selbstwerts.
 - b) An der Integrierten Gesamtschule Ernst Bloch ist eine Sprachförderung für Jungen mit Migrationshintergrund entstanden. Die Idee stammte von einer engagierten Deutschlehrerin der Schule, welche auch bei den Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften für das Projekt geworben hatte. Zielsetzung ist eine Verbesserung der Sprachkompetenz. Hierfür wird am Erfahrungshintergrund der Jungen angesetzt. Dies bedeutet, dass jungen- und migrantenspezifische Themen im Mittelpunkt stehen. Konkret wurden schon Erfahrungen im Bereich Gewalt, Sexualität, Rassismus, Diskriminierung und Identität thematisiert. Methodisch wird nicht nur auf der kognitiven Ebene gear-

beitet, sondern es werden auch soziale Kompetenzen durch Rollenspiele und Kooperationsübungen gestärkt.

- c) In Kooperation mit dem Schulsozialarbeiter einer Hauptschule und dem Straßensozialarbeiter wird ein zweitägiges Selbstbehauptungstraining für Jungen stattfinden, das von einer erfahrenen Trainerin durchgeführt wird. Ziel ist es, die methodischen Einheiten in regelmäßigen Abständen mit einer bestimmten Gruppe weiter durchzuführen.

2. Im Stadtteil West gibt es eine Jungen-AG an der Blies-Förderschule. Innerhalb der AG sollen tradierte Vorstellungen von Männlichkeit durchbrochen und gleichzeitig individuelle Kompetenzen gestärkt werden. Die Themen und Methoden innerhalb der AG haben ein breites Spektrum, da verschiedene Räumlichkeiten der Schule genutzt werden können. Die Turnhalle wird für sportliche Aktivitäten genutzt. In Abwechslung mit Ballsportarten werden Elemente der Kampfkunst eingesetzt, welche zu einer sensibilisierten Körperwahrnehmung führen. Für die Verfeinerung der Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie der Verstärkung der Kompetenzen in den Bereichen Selbst- und Fremdempathie wird hier auf verschiedene Kooperationsübungen gesetzt.

Mit verschiedenen Kochaktionen werden auch Kompetenzen im Bereich Hauswirtschaft gestärkt und tradierte Rollenverteilungen bei der Haushaltsarbeit thematisiert.

Die Jungen sind etwa 14 Jahre und somit liegen auch Fragen der Sexualität im hohen Interesse der Schüler. Aufgrund dessen wurden Fragen zu Verhütungsmitteln und deren Gebrauch geklärt und erläutert. Zusätzlich werden Unsicherheiten bzgl. des eigenen Körpers und den ersten sexuellen Erfahrungen verringert.

Im Rahmen des Projekts wird noch ein Kletterzentrum besucht und als gemeinschaftliche Aktion in der Schule übernachtet.

3. Im Westend wurde in Kooperation mit dem Schulsozialarbeiter der Wittelsbachschule eine Gruppe von Jungen ausgewählt, welche in ihrer Klasse durch aggressive Verhaltensweisen auffielen. Zielsetzung ist eine Ver-

ringerung der Konflikte zwischen den einzelnen Jungen und eine Beruhigung der Klassenatmosphäre. Als Rahmen für die AG wurde Kochen gewählt, weil hierbei kooperative Verhaltensweisen notwendig sind, um zu einem Ergebnis zu kommen. Zudem konnten die Jungen eine Kompetenz verstärken, die vorher wenig vorhanden war und in der Familie meist von der Mutter ausgefüllt wird.

Im Laufe des Projekts gab es mehrere Einheiten in der Sporthalle, bei denen Kooperationsübungen mit Ballsportarten verbunden wurden.

Von der Schulsozialarbeit gab es die Rückmeldung, dass zwischen den teilnehmenden Schülern weniger Konflikte innerhalb der Klasse entstehen.

4. Im Quartier Mundenheim-Südost wird in der Freizeitanstalt Erich-Ollenhauer-Haus eine Koch-AG für 13-14-Jährige angeboten. Die Jugendlichen erhalten hierdurch die Möglichkeit, in einem geschlossenen Rahmen ungestört von den älteren Jugendlichen zu sein.

An der Hauptschule im Schulzentrum Mundenheim-Südost fand am 26. April 2007 ein „Boy's Day“ statt, um den Jungen ein Alternativangebot für den bereits bestehenden „Girl's Day“ zu machen. Dabei fand eine Haushaltsrallye statt, in der unterschiedliche Stationen zum Thema „Haushaltsarbeit“ durchlaufen werden mussten. Im Anschluss daran wurde die geschlechtsspezifische Verteilung von Haushaltsarbeit thematisiert und hinterfragt. Einen weiteren Themenblock stellte der Film „Billy Elliot“ dar. Anhand dessen wurden Homophobie, jugendspezifische Hobbys sowie tradierte Rollenbilder thematisiert.

Im Anschluss daran wurden Heldenrollen und Vaterrollen gesammelt, diskutiert und kritisch reflektiert. Fragen wie „Ist mein Vater ein Vorbild/Held?“ oder „Was wünsche ich mir von meinem Vater?“ wurden hier angesprochen.

Abschließend wurde das Spiel „Mannopoli“ gespielt, das in Anlehnung an die Fernsehquizsendung „Der große Preis“ konzipiert wurde. Dabei mussten Fragen zu den Themenblöcken ‚Beruf‘, ‚Zukunft‘, ‚Erziehung‘, ‚Junge‘ und ‚Haushalt‘ von zwei Gruppen beantwortet werden.

Übergreifender Fokus des Projekts ist neben den Jungen-AGs die konzeptionelle Weiterentwicklung von Jungenarbeit in Ludwigshafen. Dazu findet eine Fortbildung zum Thema „Jungenarbeit“ statt. Dabei werden alle interessierten Multiplikatoren (Fachkräfte der Sozialar-

beit sowie Lehrerinnen und Lehrer usw.) aus den Quartieren Oggersheim-West, West, Westend und Mundenheim-Südost eingeladen. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit der Fachstelle Jungenarbeit Rheinland-Pfalz/Saarland statt. Inhaltlich sind folgende Themen vorgesehen:

- Bilanz und Bewertung der bisher gemachten Erfahrungen in der Jungenarbeit
- Impulssetzung zu Jungenarbeit
- (Weiter-)Entwicklung von Perspektiven für die Jungenarbeit

Ziel ist es, eine Nachhaltigkeit über die Projektlaufzeit hinaus zu erzielen, die entsprechenden Multiplikatoren für das Thema Jungenarbeit zu sensibilisieren, einen Austausch stattfinden zu lassen und bei der Ideenentwicklung im jeweiligen Arbeitszusammenhang zu unterstützen.

Ralf Himmer und Marcus Butz,
baff e.V., Ludwigshafen

Förderungsmittel 2007/2008

Förderungsmittel (Übersicht)	Landesmittel 2007 Euro	Bundesmittel und sonstige Mittel (DFJW ¹⁾ und ESF ²⁾ 2007 (geschätzt EURO)	Landesmittel 2008 Euro	Bundesmittel und sonstige Mittel (DFJW ¹⁾ und ESF ²⁾ 2008 (geschätzt EURO)
A. Jugend und Familie	349.834.200	17.109.300	367.830.400	17.359.300
B. Jugend und Beruf	26.637.900	10.736.200	26.714.900	10.729.200
C. Jugendarbeit	14.441.300	583.000	13.613.800	368.000
D. Sportförderung	44.549.700	105.000	44.549.700	0
	435.463.100	28.533.500	452.708.800	28.456.500

Der Landesjugendplan enthält Haushaltsmittel

Einzelplan 02	Staatskanzlei
Einzelplan 03	Ministerium des Innern und für Sport
Einzelplan 06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Einzelplan 08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Einzelplan 09	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Einzelplan 14	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

¹⁾ Deutsch-französisches Jugendwerk

²⁾ Europäischer Sozialfonds

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2007 EURO	Landesmittel 2008 EURO
A. JUGEND UND FAMILIE			
1. Familienförderung	06 02		
Maßnahmen der Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration	686 12	15.000	15.000
Unterhaltsvorschussleistungen	681 08	25.200.000	25.700.000
Kinder- und Jugenderholung (ehrenamtliche Helfer sowie Durchführung von Lehrgängen für ehrenamtliche Helfer)	684 11, Erl. 1	64.000	64.000
	684 11, Erl. 2	3.000	3.000
Familienfreizeiten und Erholungsmaßnahmen	684 23, Erl. 1	1.065.000	1.065.000
Eltern- und Familienbildung	684 23, Erl. 2	680.000	680.000
Familienzentren	684 23, Erl. 3	40.000	40.000
Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen	684 23, Erl. 4	25.000	25.000
Initiativen im Rahmen des Programms „Viva Familia“	684 23, Erl. 5	721.000	721.000
Ratgeber Familie	684 23, Erl. 6	150.000	50.000
Sonstige Maßnahmen	684 23, Erl. 7	5.000	5.000
Bau und Ausstattung von Familienferienstätten	893 23	250.000	250.000
2. Kindertagesstätten	06 02		
Fortbildung der Fachkräfte	686 02	170.000	170.000
	09 03		
Horte und andere Kindertagesstätten	63304	25.183.100	28.201.700
Personalkosten der Kindergärten	633 05	187.970.000	188.970.000
Erstattung von Einnahmeausfällen durch die Beitragsfreiheit des Kindergartens	633 07, Erl. 1	26.400.000	33.400.000
Zahlung des Betreuungsbonus nach § 12a Kindertagesstättengesetz	633 07, Erl. 2	3.300.000	6.600.000
Übernahme des Trägeranteils am Zusatzpersonal in geöffneten Kindergartengruppen	633 07, Erl. 3	1.000.000	3.300.000
Qualitäts- und Effektivitätsförderung in und für Kindertagesstätten	684 32, Erl. 1	175.000	175.000
Fortbildungsförderung für Beschäftigte von Kindertagesstätten und für Tagespflegepersonen im Rahmen von „Zukunftschance für Kinder - Bildung von Anfang an“	684 32, Erl. 2	2.000.000	2.000.000
Landesprogramm für Sprachförderung und Schulvorbereitung im Rahmen von „Zukunftschance für Kinder – Bildung von Anfang an“	684 32, Erl. 3	8.000.000	8.000.000
Förderung der Elternausschüsse	684 36	25.600	25.600
Bau und Ausstattung von Kindertagesstätten	883 33	1.400.000	1.410.000
	893 33	820.000	850.000
3. Erziehungshilfen	06 02		
Einrichtungen für Frühförderung behinderter Kinder	684 42, Erl. 1	452.800	452.800
Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche	893 41	80.000	80.000

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2007 EURO	Landesmittel 2008 EURO
	06 04		
Hilfen zur Erziehung sowie alternative und vorbeugende Maßnahmen	633 06, Erl. 1	43.301.600	44.167.600
Jugendhilfe für Hilfeempfänger ohne gewöhnlichen Aufenthalt	633 06, Erl. 2	6.500.000	6.500.000
Modellprojekte, Forschungsvorhaben und Fachtagungen	633 06, Erl. 3	367.000	277.500
4. Kinder- und Jugendschutz	09 03		
Jugendschutz in den Mediendiensten (jugendschutz.net) rheinland-pfälzischer Anteil	531 04	13.000	13.000
Jugendschutz bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) rheinland-pfälzischer Anteil	531 05	5.700	5.700
Jugendschutz bei der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) rheinland-pfälzischer Anteil	Titelgrp. 75	14.400	14.700
Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes	684 48	75.200	71.000
Kinderschutzarbeit freier Träger der Jugendhilfe	684 51	685.000	685.000
5. Soziale Beratungsdienste	06 02		
Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	684 26	4.344.900	4.432.800
Erziehungsberatungsstellen	684 27, Erl. 1	2.290.600	2.313.300
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	684 27, Erl. 2	1.296.500	1.309.500
Maßnahmen der Beratung insbesondere von Alleinerziehenden	684 27, Erl. 3	51.100	51.100
Maßnahmen der Suchtberatungsstellen und der Suchtvorbeugung	684 28, Erl. 1	2.725.000	2.750.300
Übergangseinrichtungen und Projekte der sozialen und beruflichen Integration	684 28, Erl. 2	502.700	507.400
Maßnahmen der aufsuchenden Sozialarbeit und der psychosozialen Betreuung	684 28, Erl. 3	920.600	929.300
Sonstige Maßnahmen für suchgefährdete und abhängigkeitskranke Menschen	684 28, Erl. 4	53.400	53.100
	06 12		
Frauenspezifische Suchtarbeit	684 03	157.100	157.100
Maßnahmen von Pro Familia	684 12	79.300	79.300
Mädchenzuflucht von FEMMA	684 13	20.000	20.000
Sozialtherapeutische Beratungsstelle von FEMMA	684 14	41.200	41.200
Mädchenpräventionsbüro „Ronja“	684 14	25.400	25.400
6. Gesundheitsförderung/Prävention	06 02		
Gesundheitliche Präventionsmaßnahmen sowie qualitätssichernde Maßnahmen im Gesundheitswesen	547 01	20.000	20.000
Förderung des ehrenamtlichen Engagements	684 05	10.000	10.000
Jugendzahnpflege	684 32	294.000	294.000
Kinderkrebsregister	684 33	167.000	170.000
Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder	684 42	452.800	452.800
AIDS-Prävention bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung	684 58	15.200	15.200

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2007 EURO	Landesmittel 2008 EURO
Gesundheitsförderung (für Säuglinge und Kleinkinder)	684 58	91.000	91.000
Projekt Kinder psychisch kranker Eltern	684 64	45.000	45.000
Gesundheitsberichterstattung (schulärztliche Dokumentation, Erfassung angeborener Fehlbildungen)	812 51	50.000	50.000
	09 19		
Gesundheitserziehung an Schulen	547 03	25.000	25.000
Summe A JUGEND UND FAMILIE		349.834.200	367.830.400

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2007 EURO	Landesmittel 2008 EURO
B. JUGEND UND BERUF			
1. Ausbildung, Beschäftigung und Qualifizierung			
06 02			
Maßnahmen der Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration	686 12	50.000	50.000
Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit	684 19	5.875.500	5.875.500
	684 18 (ESF)	8.558.200	8.558.200
08 01			
Landjugendberatung	533 03	10.200	10.200
08 02			
Maßnahmen der Aus- und Fortbildung	686 21	1.962.900	1.962.900
Wirtschaftsmodellversuche	686 23	157.000	164.000
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeit-nehmerinnen und Arbeitnehmer unter Beteiligung der EU	686 29	180.000	180.000
Weiterbildung/Sprachlehrgänge, Lehrlings- und Gesellenaustausch	686 77	10.100	10.100
08 22			
Zuschüsse zur Fortbildung der ländlichen Jugend	686 14, Erl. 2	22.400	22.400
Zuschüsse für die Durchführung von Berufsorientierungsseminaren	686 14, Erl. 7	10.000	10.000
Zuschüsse für die Durchführung von Berufswettbewerben der deutschen Landjugend	686 14, Erl. 5	30.000	0
08 77			
Einrichtung und Modernisierung von überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten	893 02	1.900.000	1.900.000
Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation	683 01	2.000.000	2.000.000
06 12			
Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation für Mädchen	684 15	60.000	60.000
2. Jugendsozialarbeit			
09 03			
Schulsozialarbeit	684 17, Erl. 1	2.686.300	2.686.300
Projekte der Jugendsozialarbeit	684 17, Erl. 2	527.600	527.600
Pädagogische Fachkräfte in Jugendwohnheimen	684 17, Erl. 3	60.000	60.000
09 19			
Unterrichtsergänzende Maßnahmen an Grund-, Haupt- und Förderschulen in „sozialen Brennpunkten“	429 92	199.400	199.400
Sachmittel im Rahmen der Gewaltprävention	547 92	102.300	102.300
Unterbringung von Kindern beruflich Reisender	684 04	26.000	26.000

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2007 EURO	Landesmittel 2008 EURO
Schulsozialarbeit an Ganztagschulen	685 96	900.000	1.000.000
	09 24		
Einstellung von Lehrkräften und von sozialpädagogischen Fachkräften	684 06	800.000	800.000
3. Jugendarbeitsschutz	06 02		
Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	533 01	510.000	510.000
Summe B JUGEND UND BERUF		26.637.900	26.714.900

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2007 EURO	Landesmittel 2008 EURO
C. JUGENDARBEIT			
1. Einrichtungen der Jugendarbeit	09 03		
Bau und Einrichtung von überörtlichen Bildungs- und Freizeitstätten sowie Jugendheimen der offenen Tür (Häuser der Jugend) freier Träger	893 15	80.000	80.000
Bau, Ausbau und Einrichtung von Jugendherbergen	893 39, Erl. 1	239.100	239.100
Bau und Ausbau von Heimen und Hütten der Wandervereine	893 39, Erl. 2	51.200	51.200
Naturfreundehäuser	893 39, Erl. 3	85.400	15.400
	14 02		
Naturnahe Lebensräume	883 03	800.000	800.000
Projekt „LebenGestaltenLernen“ für den Elementarbereich	633 03	72.000	75.000
Förderung unterschiedlicher Träger durch die Landeszentrale für Umweltaufklärung	686 05	62.500	65.000
	14 10		
Waldjugendheime	Wirtschaftsplan Landesforsten	240.000	240.000
Walderlebniszentren	Wirtschaftsplan Landesforsten	822.000	108.000
2. Fachkräfte der Jugendarbeit	09 03		
Jugendbildungsreferentinnen und -referenten	684 15, Erl. 1	903.000	903.000
Fachkräfte in Häusern der offenen Tür freier Träger	684 15, Erl. 2	1.022.600	1.022.600
Personalkosten von Fachkräften für die Jugendarbeit im ländlichen Raum	684 15, Erl. 3	561.300	561.300
Sonstige Maßnahmen	684 15, Erl. 5	5.100	5.100
3. Zentrale Förderung von Einrichtungen und Verbänden	03 09		
Jugendfeuerwehr	686 01	60.000	60.000
	06 02		
Landesverband Pro Familia	684 16, Erl. 1	118.000	118.900
Verband alleinerziehender Mütter und Väter	684 16, Erl. 2	78.000	78.000
	09 03		
Landesjugendring	684 16, Erl. 1	157.700	157.700
Europa-Haus Marienberg	684 16, Erl. 2	142.600	142.600
Landesfilmdienst	684 16, Erl. 3	388.400	388.400
Deutscher Kinderschutzbund	684 16, Erl. 4	50.700	50.700
Anerkannte Jugendverbände	684 14, Erl. 5	143.200	143.200

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2007 EURO	Landesmittel 2008 EURO
4. Veranstaltungen der Jugendarbeit	02 01		
Jugendpolitische Maßnahmen und Projekte im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	536 05	10.000	10.000
Staatsbürgerliche Bildung der jungen Generation in Rheinland-Pfalz	684 08	245.400	245.500
	03 02		
Kleinkinderschwimmen	686 31, Nr. 2	23.400	23.400
Bundesjugendspiele der Schulen sowie Kreis- und Stadtjugendspiele und Landesjugendsportfest	686 32, Nr. 4	88.100	88.100
Sportpflege in den Jugendverbänden	686 32, Nr. 5	160.000	160.000
	06 02		
Maßnahmen der Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration		18.000	18.000
	09 03		
Politische Bildung (z.B. staatsbürgerliche, gesellschaftliche, musisch-kulturelle, ökologische Bildung)	684 14, Erl. 1	384.000	384.000
Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens	684 14, Erl. 2	942.600	942.600
Internationale Jugendarbeit	684 14, Erl. 3	80.000	80.000
Jugendgruppenleiterinnen-/Jugendgruppenleiter- und Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterschulung	684 14, Erl. 4	517.400	517.400
Bildungsveranstaltungen für besondere Gruppen von jungen Menschen (ausländ. Kinder, Behinderte u.Ä.)	684 14, Erl. 6	10.200	10.200
Medienerziehung	684 14, Erl. 7	204.500	204.500
Innovative und modellhafte Maßnahmen der Jugendarbeit	684 14, Erl. 8	235.000	235.000
Maßnahmen mit der Zielsetzung sozialer oder politischer Bildung oder Schulung	684 14, Erl. 9	61.400	61.400
Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Veranstaltungen	684 15, Erl. 4	309.400	309.400
Erstattung von Lohnausfall nach dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit	684 19	170.000	170.000
Ehrenamtliche Tätigkeit	684 33	227.500	227.500
Aktionsprogramm „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz“	684 34	332.700	332.700
Ferienbetreuungsmaßnahmen	684 34, Erl. 5	200.000	200.000
Kinder in benachteiligten Lebenslagen und benachteiligten Wohngebieten	684 35	100.000	100.000
	09 19		
Schülerwettbewerbe	532 84	55.200	55.200
Schülerinnen-/Schüleraustausch	533 84	225.200	225.200

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2007 EURO	Landesmittel 2008 EURO
	14 02		
Wasserwirtschaftliche Umweltbildung	684 07	115.000	55.000
Freiwilliges ökologisches Jahr	681 01	370.000	370.000
Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit	686 04		
	14 30		
„Waldjugendspiele“ und „Treffpunkt Wald“	Wirtschaftsplan Landesforsten	148.000	158.000
	09 52		
Landesverband der Musikschulen	633 02	2.700.000	2.700.000
Literarische Qualifikation von jungen Menschen	686 02	30.000	30.000
Leselust in Rheinland-Pfalz	686 71	44.000	44.000
Autorenlesungen in Schulen	686 71	21.500	21.500
Musikwettbewerbe, Jugendensembles und sonstige musikalische Jugendförderung	686 71	330.000	330.000
Summe C JUGENDARBEIT		14.441.300	13.613.800

Förderung des Sports 2007/2008 in Rheinland-Pfalz

Kapitel	Titel	Bezeichnung	Ansatz 2007 bzw. Anteil EURO	Ansatz 2008 bzw. Anteil EURO
1. Investitionen im Rahmen des Goldenen Plans (<i>Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen</i>)				
03 02	623 01	Schuldendiensthilfen an Träger von Sportstätten	5.700.000	5.700.000
	883 31	Bau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen	11.739.400	11.739.400
	893 31	Zuschüsse aus Landesmitteln zum Bau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen	25.600	25.600
Summe 1:			17.465.000	17.465.000
2. Investitionen im Rahmen der Schulbauförderung				
09 19	Titelgrp. 76-83 883 76-83 887 76-83 893 76-83	Schulsport und außerschulische Nutzung	10.000.000	10.000.000
Summe 2:			10.000.000	10.000.000
3. Förderung des Sports				
03 02	686 29	Landessportbund und seine angeschlossenen Organisationen	9.000.000	9.000.000
03 02	686 31	Behindertensport	260.000	260.000
03 02	686 31	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft	75.500	75.500
03 02	686 32	Sportprojekte	7.749.200	7.749.200
Summe 3:			17.084.700	17.084.700
insgesamt:			44.549.700	44.549.700

Förderungsmittel des Bundes und sonstige Mittel 2007/2008

Zweckbestimmung	Bundesmittel und sonstige Mittel (DFJW ¹⁾ und ESF ²⁾ 2007 (geschätzt EURO)	Bundesmittel und sonstige Mittel (DFJW ¹⁾ und ESF ²⁾ 2008 (geschätzt EURO)
A. Jugend und Familie		
Familienförderung		
Bau und Ausstattung von Familienferienstätten	250.000	250.000
Bundesstiftung Mutter und Kind	4.259.300	4.259.300
Unterhaltsvorschussleistungen	12.600.000	12.850.000
Summe A JUGEND UND FAMILIE	17.109.300	17.359.300
B. JUGEND UND BERUF		
Ausbildung, Beschäftigung und Qualifizierung		
Errichtung und Modernisierung von überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten	1.900.000	1.900.000
Wirtschaftsmodellversuche	278.000	271.000
Berufliche Qualifikationsmaßnahmen des ESF	8.558.200	8.558.200
Summe B JUGEND UND BERUF	10.736.200	10.729.200
C. JUGENDARBEIT		
1. Einrichtungen der Jugendarbeit		
Bau, Ersteinrichtung und Bauerhaltung bundeszentraler und internationaler Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten	55.000	0
Bau, Ersteinrichtung und Bauerhaltung von Jugendherbergen mit international herausgehobener Jugendarbeit	260.000	100.000
2. Veranstaltungen der Jugendarbeit		
Internationale Jugendarbeit	80.000	80.000
Freiwilliges ökologisches Jahr	188.000	188.000
Summe C JUGENDARBEIT	583.000	368.000
D. Sportförderung		
Investitionen für Schulsportanlagen an Ganztagschulen aus Mitteln des Bundesprogramms „Zukunft, Bildung und Betreuung“	105.000	
Summe D SPORTFÖRDERUNG	105.000	0

¹⁾ Deutsch-französisches Jugendwerk

²⁾ Europäischer Sozialfonds

FÖRDERRICHTLINIEN

Förderkriterien zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz

Im Juli 2005 startete im Rahmen des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ das Landesförderprogramm zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz, um die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen, geeignete Tagespflegepersonen zu vermitteln und deren Qualifizierung zu ermöglichen. Durch das Förderprogramm, das auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) unterstützt wird, wurden in der Förderperiode 2005/2006 rund 600 Tagespflegepersonen qualifiziert, über 700 Personen durchlaufen derzeit eine Qualifizierung bzw. sind zu einer solchen angemeldet.

Die Rückmeldungen aus dem Land zeigen, dass die Qualifikation von Tagesmüttern und Tagesvätern nicht nur für Eltern wichtig ist, sondern dass es auch bei den Jugendämtern und den Tagespflegepersonen selbst ein sehr großes Interesse an der Weiterbildung gibt. Besonders erfreulich ist, dass die Anträge im Förderprogramm fast nur Qualifizierungsangebote betreffen, die den vollen vorgesehenen Rahmen umfassen, also über 160 Unterrichtsstunden gehen und mit einer Abschlussprüfung abschließen. Die neue Förderperiode für 2007/2008 startete am 1. Juli 2007.

Förderkriterien

Juli 2007

I. Vorbemerkung

Die Kindertagespflege als familiennahe sowie flexible Betreuungsform stellt ein ergänzendes Angebot zur institutionellen Tagesbetreuung von Kindern dar. Sie ist damit ein wichtiger Baustein in der Gesamtkonzeption zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Da sich über die Kindertagespflege auch „unübliche“ Betreuungszeiten abdecken lassen, kann sie die Arbeitssuche insbesondere Alleinerziehender erleichtern. Als arbeitsmarktpolitischer Effekt kann die Qualifizierung von Tagespflegepersonen zu einem (Wieder-)Einstieg ins Erwerbsleben beitragen.

Kindertagespflege ist vor allem aber auch bedeutsam im Hinblick auf die Erziehung und Bildung von Kindern. Ge-

eignete Tagespflegepersonen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern sowie die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen.

II. Rechtliche Grundlagen

Die Zuwendungen werden im Rahmen des Programms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften und aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) nach dem Einheitlichen Programmplanungsdokument zu Ziel 3 des Europäischen Sozialfonds sowie den Verordnungen (EG) 1260/99, 1784/99, 438/2001, 448/2001, 1685/2000, 448/2004 und 1159/2000 gewährt.

Im Übrigen sind die Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege in den §§ 22 und 23 SGB VIII geregelt.

III. Zielsetzung

Mit der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen unterstützt das Land die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Aufgabe nach § 23 SGB VIII, geeignete Tagespflegepersonen zu vermitteln und deren weitere Qualifizierung zu ermöglichen. Inhaltlicher Qualifikationsmaßstab ist das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Curriculum zur Fortbildung von Tagespflegepersonen.

Das Curriculum umfasst 160 Unterrichtseinheiten von je 45 Minuten. Es kann entweder als Gesamtqualifizierung in einer Maßnahme oder nacheinander in inhaltlich aufeinander aufbauenden Modulen (s. u. Punkt VI) durchgeführt werden.

Am Ende der Gesamtqualifizierung von 160 Stunden müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem

Abschlussgespräch teilnehmen und/oder eine Abschlussarbeit anfertigen, um ein Abschlusszertifikat zu erhalten. Hierfür ist eine Prüfungskommission einzusetzen (vgl. hierzu den Anhang, Gesamtqualifizierung/Abschlusszertifikat).

IV. Antragsteller

Antragsteller sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

V. Förderbedingungen

- a. Die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen hat sich inhaltlich und zeitlich an dem vom DJI entwickelten Curriculum zur Fortbildung von Tagespflegepersonen zu orientieren.
- b. Die Qualifizierungsmaßnahmen sind durch einen nach dem rheinland-pfälzischen Weiterbildungsgesetz anerkannten Bildungsträger oder durch einen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe autorisierten anderen Träger mit pädagogischen Fachkräften, die mindestens drei Jahre Erfahrung in der Erwachsenenbildung haben, durchzuführen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass die Förderbedingungen eingehalten werden. Eine Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der qualifizierenden Stelle ist zu gewährleisten.
- c. An der einzelnen Qualifizierungsmaßnahme sollen mindestens 10 und maximal 20 Personen teilnehmen.
- d. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein aufbauendes Qualifizierungsmodul sollen in der Regel nur Personen zugelassen werden, die zuvor an dem vorausgegangenem Modul teilgenommen haben.

VI. Qualifizierungsmodule

Die Gesamtqualifizierung kann als Gesamtangebot oder nacheinander in inhaltlich aufeinander aufbauenden Modulen durchgeführt werden.

a. Grundqualifizierung:

Die Grundqualifizierung umfasst **80 Unterrichtseinheiten** (die abzuhandelnden Teile nach dem DJI-Curriculum sind als Anhang am Ende der Förderrichtlinie aufgeführt).

b. Aufbauqualifizierung:

Die Aufbauqualifizierung basiert auf den Kenntnissen aus der Grundqualifizierung; sie vertieft und ergänzt diese. Sie umfasst ebenfalls **80 Unterrichtseinheiten** (die abzuhandelnden Teile nach dem DJI-Curriculum sind als Anhang am Ende der Förderrichtlinie aufgeführt). Am Ende der Aufbauqualifizierung kann über ein Abschlussgespräch und/oder eine Abschlussarbeit das Abschlusszertifikat erlangt werden (vgl. dazu den Anhang, I.3, da die entsprechende Regelung).

c. Gesamtqualifizierung mit Abschlusszertifikat:

Die Gesamtqualifizierung von **insgesamt 160 Unterrichtseinheiten** umfasst die Inhalte aus der Grund- und Aufbauqualifizierung (die abzuhandelnden Teile nach dem DJI-Curriculum sind als Anhang am Ende der Förderrichtlinie aufgeführt). Die Gesamtqualifizierung endet mit einem Abschlussgespräch und/oder einer Abschlussarbeit zur Erlangung des Abschlusszertifikats.

VII. Umfang der Förderung und Antragsverfahren

1.

a. Die **Grundqualifizierung** (80 Unterrichtseinheiten) wird im Wege der **Festbetragsfinanzierung mit 2.640,- Euro** gefördert.

b. Die **Aufbauqualifizierung** (80 Unterrichtseinheiten) wird im Wege der **Festbetragsfinanzierung mit 2.800,- Euro** gefördert.

c. Die **Gesamtqualifizierung** (160 Unterrichtseinheiten) wird im Wege der **Festbetragsfinanzierung mit 5.920,- Euro** gefördert.

2. Die Förderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung erstreckt sich auf die bei der Durchführung der Maßnahme anfallenden, als förderfähig anerkannten Personalkosten (Honorar des die Qualifizierungsmaßnahme durchführenden Personals) und Sachkosten (Raummiete, Materialkosten u.a.).

Es wird davon ausgegangen, dass auch die Antragsteller und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Qualifizierung eine Eigenbeteiligung erbringen.

3. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen einen Antrag, der Folgendes zu beinhalten hat:

- Antragstellendes Jugendamt mit Ansprechperson
- Name des Trägers, der die Maßnahme durchführt
- Konzeption (mit Angabe der Qualifikation des Personals, das die Maßnahme durchführt),
- Kosten- und Finanzierungsplan

Das Antragsformular ist den Förderkriterien beigelegt, es kann aber auch von der Homepage des Ministeriums (www.mbwjk.rlp.de, Rubrik Jugend, dort Kindertagespflege) heruntergeladen werden.

4. Bewilligungsbehörde für die Förderung ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur. Förderanträge sind spätestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz, Referat 931-3, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz zu stellen. Die geförderten Maßnahmen müssen bis spätestens **31. Mai 2008** beendet sein.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur prüft die Anträge und entscheidet über die Förderung. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Der Verwendungsnachweis (inkl. eines Sachberichts) ist innerhalb von **8 Wochen** nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Das Formular für den Verwendungsnachweis ist den Förderkriterien beigelegt, es kann aber auch von der Homepage des Ministeriums (www.mbwjk.rlp.de, Rubrik Jugend, dort Kindertagespflege) heruntergeladen werden.

ANHANG:

I. Inhalte der Qualifizierungsmodule

II. Empfehlungen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

I. Inhalte der Qualifizierungsmodule

1. Grundqualifizierung (80 Unterrichtseinheiten) nach dem DJI-Curriculum:

Die Kursivzahlen geben die im DJI-Curriculum genannten Themenbereiche an.

Einführungsabend 1	3 Ustd.
Tagespflege – die Perspektive der Tagesmutter	9 Ustd.
Erwartungen an die Tagespflege und Motivationsklärung 2	3 Ustd.
Aufgaben und Alltag der Tagesmutter 4	3 Ustd.
Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Tagespflege (1) 3	3 Ustd.
Tagespflege – die Perspektive der Kinder	6 Ustd.
Das Kind in zwei Familien 5	3 Ustd.
Gestaltung der Eingewöhnungsphase 6	3 Ustd.
Tagespflege – die Perspektive der Eltern	6 Ustd.
Erstkontakt mit den Eltern - Verständigung und Zusammenarbeit 7	3 Ustd.
Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Tagespflege (2): Der Betreuungsvertrag 8	3 Ustd.
Förderung von Kindern	30 Ustd.
Kinder brauchen BeAchtung. Wie nehme ich Kinder im Tagespflegealltag wahr? 13	3 Ustd.
Sicherheit drinnen und draußen – über den Umgang mit Gefahrenquellen 15	3 Ustd.
Gesund leben in der Tagespflege 16	3 Ustd.
Ernährung in der Tagespflege 17	3 Ustd.
Die Beziehung zum Tageskind positiv gestalten 19	6 Ustd.
Schwierige Situationen in der Tagespflege: Bevor der Kragen platzt ... 20	3 Ustd.
Sexualerziehung – Prävention von sexuellem Missbrauch (1) 23	3 Ustd.
Spielorte und Entwicklungsräume – drinnen und draußen 26	3 Ustd.
Abschied von den Tageskindern 32	3 Ustd.

Kooperation und Kommunikation zwischen Tagesmutter und Eltern	12 Ustd.
Erziehungspartnerschaft in der Tagespflege 33	3 Ustd.
Kommunikation in der Tagespflege: Gesprächshaltungen und -methoden 36, 37	6 Ustd.
Gespräche mit Eltern 38	3 Ustd.

Arbeitsbedingungen der Tagesmutter	6 Ustd.
Aus welchen Quellen schöpfe ich? Umgang mit Stress und Überforderung 44	3 Ustd.
Vernetzung und Kooperation (1) 43	3 Ustd.

Reflexion

Zwischenbilanz, Vor-/Nachbereitung einer Praxishospitation, Kursreflexion 10, 45, 46	8 Ustd.
--	---------

Zusätzlich zum Besuch der Grundqualifizierung haben die Teilnehmenden an einem Erste-Hilfe-Kurs (Erste - Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder) teilzunehmen.

2. Aufbauqualifizierung (80 Unterrichtseinheiten) nach dem DJI-Curriculum:

Die Kursivzahlen geben die im DJI-Curriculum genannten Themenbereiche an.

Förderung von Kindern	46 Ustd.
Förderung von Kindern in der Tagespflege 11	3 Ustd.
Eine gute Entwicklung des Kindes - was gehört dazu? 12	4 Ustd.
Der Bildungsauftrag in der Tagespflege 24	3 Ustd.
Wie erziehe ich – wie wurde ich erzogen? 18	6 Ustd.
Kinder sind verschieden – ihr Recht auf Anerkennung ist gleich. Ansätze zum Umgang mit individuellen, geschlechtsspezifischen und kulturellen Unterschieden 14	3 Ustd.
Die Würde des Kindes ist unantastbar. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung 21	3 Ustd.
Schwierige Erziehungssituationen in der Tagespflege 22	3 Ustd.
Sexualerziehung - Prävention von sexuellem Missbrauch (2) 23	3 Ustd.
Kontakt und soziale Beziehungen im Spiel 25	3 Ustd.
Unterstützung der kindlichen Spielentwicklung im Alltag 27	3 Ustd.
Kinder brauchen Bücher 28	3 Ustd.
Kinder und Medien 29	3 Ustd.
Verhältnis Tageskinder und eigene Kinder: Wie komme ich damit zurecht? 30	3 Ustd.
Kinder fördern – Haushalt managen: Wie lässt sich das vereinbaren? 31	3 Ustd.
Tagespflege – die Perspektive der Eltern	3 Ustd.
Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Tagespflege (3) 9	

Kooperation und Kommunikation zwischen Tagesmutter und Eltern	15 Ustd.
Mutterrollen in der Tagespflege 35	3 Ustd.
Kooperation zwischen Nähe und Distanz 34	3 Ustd.
Kreativer und konstruktiver Umgang mit Konflikten 39	6 Ustd.
Schweigepflicht in der Tagespflege 40	3 Ustd.
Arbeitsbedingungen der Tagesmutter	9 Ustd.
Beruf Tagesmutter/Tagesvater 41	3 Ustd.
Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Tagespflege (4) 42	3 Ustd.
Vernetzung und Kooperation (2) 43	3 Ustd.
Reflexion	7 Ustd.
Vorbereitung des Abschlussgesprächs/der Abschlussarbeit 47	4 Ustd.
Abschlussabend: Rückschau und Ausblick 48	3 Ustd.

3. Gesamtqualifizierung mit Abschlusszertifikat:

Entsprechend der Grund- und Aufbauqualifizierung sind alle dort genannten Themen zu bearbeiten.

Zur Abnahme des Abschlussgesprächs bzw. der Abschlussarbeit ist von dem jeweiligen Bildungsträger in Absprache mit dem Jugendamt eine Prüfungskommission einzusetzen. Sie sollte aus mindestens folgenden Personen bestehen: der Kursleitung und der Fachkraft, die im Jugendamt für die Kindertagespflege zuständig ist. Eine weitere pädagogische Fachkraft mit Kenntnissen in der Kindertagespflege (z.B. aus dem Jugendhilfeausschuss, Leiter/Leiterin eines Bildungsträgers) kann zusätzlich hinzugezogen werden.

II. Empfehlungen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Die vermittelnde Fachkraft im Jugendamt sollte an der Organisation und Durchführung der Qualifikationsmaßnahmen beteiligt sein, um die Tagespflegepersonen, die vermittelt werden sollen, kennen zu lernen.
- Bei entsprechender fachlicher Vorbildung können Personen sich unmittelbar oder nach Teilnahme an einem Qualifizierungsmodul zum Abschlussgespräch/zur Abschlussarbeit melden, in der die Inhalte der Gesamtqualifizierung überprüft werden. Im Falle des Nichtbestehens ist die Gesamtqualifizierung zu absolvieren. Auf jeden Fall sollten auch diese Personen, sofern sie nicht bereits darüber verfügen, an einem Erste-Hilfe-Kurs (Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder) teilnehmen.

Förderung von Sprachfördermaßnahmen in Kindergärten sowie von Maßnahmen der Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 28. Dezember 2005 (AZ 9313-75 130-4-23)

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 216-10, des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2005 (GVBl. S. 574), BS 216-H 10-2, wird im Hinblick auf die Gewährung von Landeszuwendungen zu Maßnahmen der Sprachförderung und Maßnahmen der Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule bestimmt:

1 Fördervoraussetzungen

Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Durchführung von Maßnahmen der Sprachförderung und Maßnahmen zum Übergang vom Kindergarten in die Grundschule im Sinne des § 2 a Abs. 2 und des § 9 a des Kindertagesstättengesetzes von freien oder öffentlichen Trägern von Kindertagesstätten und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

2 Art und Umfang der Förderung

2.1 Sprachförderung – Basis- und Intensivförderung

2.1.1 Als Basisförderung wird pro Gruppe und Förderzeitraum ein pauschalierter Personalkostenzuschuss (Festbetragsförderung) in Höhe von 2.000 Euro für 100 Zeitstunden Sprachförderung (Sprachfördermodul I) und ein Materialkostenzuschuss in Höhe von 50 Euro gewährt. An jeder Sprachfördermaßnahme sollen mindestens fünf Kinder teilnehmen. Es muss die Bereitschaft bestehen, in diese Gruppe bis zu zwei Kinder aufzunehmen, die zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen nach § 64 a SchulG verpflichtet sind.

2.1.2 Als intensive Sprachförderung wird pro Gruppe und Förderzeitraum ein pauschalierter Personalkostenzuschuss (Festbetragsförderung) in Höhe von 4.000 Euro für 200 Zeitstunden Sprachförderung (Sprachfördermodul II) und ein Materialkostenzuschuss in Höhe von

50 Euro gewährt. An jeder Sprachfördermaßnahme sollen mindestens vier und höchstens sechs Kinder teilnehmen. Davon ist bei Bedarf ein Platz für ein Kind vorzusehen, das zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen nach § 64 a SchulG verpflichtet ist. Zeitanteile dieser Sprachfördermaßnahme können bei Bedarf auch zur individuellen Förderung der Kinder dieser Gruppe genutzt werden.

2.1.3 Die Fördermaßnahmen beziehen sich in der Regel auf Kinder innerhalb des Jahres vor ihrer Einschulung. Die Fördermaßnahmen richten sich an Kinder, die in der deutschen Sprache Förderbedarf haben, insbesondere an Kinder nicht deutscher Herkunftssprache. Bis zu ein Fünftel der Zeitstunden kann für Vor- und Nachbereitung sowie Kooperationsgespräche mit dem Team und Elterngespräche verwendet werden. Die Sprachfördermaßnahmen umfassen keine therapeutische Behandlung von Störungen und Beeinträchtigungen der Sprachentwicklung oder des Sprechens.

2.1.4 Es können auch Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, oder Kinder aus benachbarten Kindertagesstätten an der Fördermaßnahme teilnehmen.

2.1.5 Die Fördermaßnahmen werden von Personen durchgeführt, die fachlich geeignet sind, Kindern vor dem Übergang zur Grundschule Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache handlungsbegleitend und erlebnisbezogen zu vermitteln. Fachkräfte der Einrichtung dürfen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 nur eingesetzt werden, wenn die Förderstunden außerhalb ihrer Arbeitszeit liegen. Der Einsatz geeigneter Fachkräfte nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes bleibt unberührt.

2.2 Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule

Über Nummer 2.1 hinaus werden Maßnahmen von Trägern der Kindertagesstätten und örtlichen Trägern der

öffentlichen Jugendhilfe gefördert, die das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Erfüllung des grundlegenden Förderzwecks zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule für geeignet hält. Förderfähig sind Maßnahmen, die gemeinsam von Kindergarten und Grundschule mit Kindern alleine oder mit Kindern und ihren Eltern durchgeführt werden. Dabei können je nach Intensität und Kontinuität bis zu 2.000 Euro bewilligt werden.

2.3 Die Einrichtung wirkt durch Information und Beratung auf eine Zusammenarbeit mit den Eltern hin.

3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Das fachlich zuständige Ministerium setzt zu Beginn eines Jahres für jeden Jugendamtsbezirk ein Budget für die Förderung bedarfsgerechter Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 fest. Das Budget des einzelnen Jugendamts bestimmt sich zur Hälfte nach seinem Anteil an der Zahl der in der Einwohnermeldestatistik gezählten Fünfjährigen in Rheinland-Pfalz und zur Hälfte nach seinem Anteil an der in der Schulstatistik erfassten Zahl der Grundschüler nicht deutscher Muttersprache in Rheinland-Pfalz.

3.2 Der Träger der Kindertagesstätte beantragt die Landeszuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 bis zum 15. Januar eines jeden Jahres beim zuständigen Jugendamt. Maßnahmen, die im Jahre 2006 beginnen, können bis zum 1. April 2006 beantragt werden.

3.3 Das Jugendamt kann bis zur Höhe des festgesetzten Budgets beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Mittel zur Bewilligung von Fördermaßnahmen für die Träger der Kindertagesstätten, zur Durchführung eigener Fördermaßnahmen und zur Erstattung seiner Verwaltungskosten für den Vollzug dieses Förderprogramms bis zum 15. März eines jeden Jahres beantragen; die Mittel für 2006 können bis 15. Mai 2006 beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag in Verbindung mit einer Gesamtplanung nach § 9 a Kindertagesstättengesetz. In dieser Gesamtplanung ist die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Zielgruppe mit Sprachfördermaßnahmen einschließlich der Berücksichtigung der Kinder, die zu einer Teilnahme verpflichtet sind, darzulegen. Weiterhin sind die Berück-

sichtigung der Trägervielfalt sowie die zur Feststellung des Sprachförderbedarfs, der Durchführung der jeweiligen Sprachfördermaßnahme, der Qualitätssicherung und der Evaluation vorgesehenen Methoden oder Maßnahmen darzulegen. Die flächendeckende Versorgung mit Maßnahmen nach Nummer 2.1 hat Vorrang vor Maßnahmen nach Nummer 2.2. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellt die von ihm bewilligten Mittel dem Jugendamt zur Finanzierung der Gesamtplanung auf Abruf zur Verfügung. Bei der Beantragung ist darzulegen, welche Maßnahmen in diesem Bereich mit Mitteln des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gefördert wurden.

3.4 Das Jugendamt kann über das ihm zugeteilte Budget hinaus Mittel für geeignete eigene Maßnahmen oder Maßnahmen freier oder öffentlicher Träger von Kindertagesstätten über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung beim fachlich zuständigen Ministerium beantragen. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgt eine Bewilligung insbesondere zur Deckung eines nachgewiesenen Mehrbedarfs für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 sowie für besonders innovative Maßnahmen und Maßnahmen, die eine Wirkung über den Bezirk des Jugendamtes hinaus entfalten.

3.5 Das Jugendamt prüft die Verwendung der an öffentliche und freie Träger ausgezahlten Mittel auf Zweckentsprechung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Bei eigenen Maßnahmen des Jugendamtes werden Zweckentsprechung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sichergestellt. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung überprüft im Rahmen von Stichproben die bedarfsgerechte Beantragung und Abrechnung der Maßnahmen.

3.6 Die Träger der Maßnahmen legen dem zuständigen Jugendamt einen Verwendungsnachweis für die einzelne bewilligte Maßnahme nebst Bericht (Formblatt) vor. Das Jugendamt legt dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einen Gesamtverwendungsnachweis einschließlich Bericht (Formblatt) durch die Träger der Maßnahmen vor. Hierbei werden bis zu 3 v.H. der vom Jugendamt verausgabten oder weitergeleiteten Mittel als Erstattung seiner Verwaltungskosten anerkannt.

4 Bewilligungsbedingungen

Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen zu § 44 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, ber. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie „Zusätzliche Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter ohne hinreichende Deutschkenntnisse“ vom 2. Februar 2004 außer Kraft.

Förderkriterien für Zuschüsse zu Maßnahmen und Projekten innerhalb der „Woche der Kinderrechte“

A. Vorbemerkung:

Entsprechend den Zielformulierungen im fortgeschriebenen Aktionsprogramm „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz – Politik für Kinder mit Kindern“ unterstützt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Projekte und Aktionen, die der Sensibilisierung für die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Kinderrechte sowie zu deren Umsetzung dienen.

Im Jahr 2007 beginnend wird in Rheinland-Pfalz jeweils zum Weltkindertag am 20. September eines jeden Jahres über die Initiierung einer „Woche der Kinderrechte“ der Fokus auf ein konkretes Kinderrecht gerichtet. Durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur wird in jedem Jahr die „Woche der Kinderrechte“ einem ausgewählten Recht gewidmet.

Das jeweilige Motto mit einer Ideenskizze sowie schließlich die Projekte und Aktionen der Jugendämter in der „Woche der Kinderrechte“ werden auf der Seite www.kinderrechte.rlp.de veröffentlicht.

B. Förderkriterien:

1. Gegenstand der Förderung

Das Land fördert Aktionen und Projekte, die der Sensibilisierung und Umsetzung des jeweiligen Rechts dienen und in Trägerschaft von freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder freier Initiativen durchgeführt werden. Die planerische Gesamtverantwortung

für den Bereich der Aktionen und Projekte anlässlich der „Woche der Kinderrechte“ (Bedarfsfeststellung und Abstimmung mit bestehenden Maßnahmen), das Antragsrecht sowie die Nachweisführung über den zweckentsprechenden Mitteleinsatz gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur obliegt dem jeweils zuständigen Jugendamt.

2. Förderung

- Das Land stellt zur Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Sensibilisierung und Umsetzung des Mottos der „Woche der Kinderrechte“ dienen, unter Haushaltsvorbehalt ab dem Haushaltsjahr 2007 für jedes Jahr 30.000 € zur Verfügung.
- Die Jugendämter können für Projekte und Aktionen in der „Woche der Kinderrechte“ eine Landesförderung bis zu 60 % und maximal 3.000 € pro Jugendamtsbezirk beantragen. Veranstalten mehrere Jugendämter die „Woche der Kinderrechte“ gemeinsam, erhöht sich die Förderung von bis zu 60 % auf maximal 4.500 € für die Gesamtmaßnahme dieser Jugendamtsbezirke.
- Der zu erbringende Eigenanteil des Antragstellers in Höhe von mindestens 40 % der Projektkosten kann auch über Sponsoren, Eigenbetriebe, Privatfirmen und den Einzelhandel erbracht werden.
- Die Landesförderung kann innerhalb eines Jugendamtsbezirks auf mehrere Projekte vor Ort verteilt werden.

- Eine nach diesen Förderkriterien geförderte Maßnahme kann nicht zusätzlich aus weiteren anderweitigen Förderprogrammen des Landes unterstützt werden.

C. Verfahren:

1. Bis zum 15. Februar eines jeden Jahres (im Jahr 2007 bis zum 15. Juni) müssen die vollständigen Antragsunterlagen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur zugeleitet werden. Als Antrag ist das Formblatt gem. Anlage 1 zu verwenden. Für jede einzelne Maßnahme innerhalb des Jugendamtsbezirks ist ein gesonderter Antrag zu stellen. (Das Antragsformular sowie die Anlagen 1 und 2 stehen auf der Internetseite www.kinderrechte.rlp.de als Download-Version zur Verfügung.)
2. Bewilligungsbehörde für die Landesförderung ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur.
3. Der Bewilligungsbescheid wird durch die Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Antragsschluss erstellt. Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis wird einheitlich der 1. Dezember des jeweiligen Jahres festgelegt.

Mainz, April 2007

Förderung von Maßnahmen zur Schaffung naturnaher Erlebnisspielräume / Kriterien für die Vergabe der Haushaltsmittel

Rechtsgrundlage, Zweckungszweck

Im Rahmen der Aktion „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz - Politik für und mit Kindern“ gewährt das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie der zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zu den Kosten für die Schaffung naturnaher Erlebnisspielräume.

Durch die Zuwendung soll sichergestellt werden, dass bei der Errichtung oder Umgestaltung von naturnahen Erlebnisspielräumen sowohl ökologischen Gesichtspunkten als auch definierten Kindheitsbedürfnissen (s. Mainzer Thesen für eine kinderfreundliche Umwelt) Rechnung getragen wird. Es sollen möglichst großflächige, naturnahe Räume gestaltet werden, die im unmittelbaren Wohnumfeld der Kinder vielfältigste Körper- und Sinneserfahrungen ermöglichen, Rückzugsmöglichkeiten bieten und Veränderungen sowie Umgestaltungen des Spielraumes zulassen. Der Spielraum soll verschiedene Gelände-, Boden- und Vegetationsstrukturen aufweisen. Das Erleben des jahreszeitlichen Wechsels der Vegetation mit ihrem Werden und Vergehen soll gewährleistet werden.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein: Kommunen, freie Träger, Gesellschaften, Vereine, engagierte Gruppen und Privatpersonen.

Fördervoraussetzungen

Die Zweckbestimmung muss gesichert sein (z.B. Ratsbeschluss, Widmung, Ausweisung im Bauleitplan, Satzung).

Eine spätere qualifizierte Unterhaltung und Pflege der Anlage muss aus eigenen Mitteln gesichert sein.

Vorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Zuwendung des Landes zur Förderung des Projektes schriftlich bewilligt worden ist.

Förderbedingungen

Eine Maßnahme kann nur gefördert werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Planung und Realisierung eines naturnahen Erlebnisspielraumes muss sowohl ökologischen als auch pädagogischen Anforderungen Rechnung tragen.
2. Die Kammerfähigkeit des Planerstellers sollte, insbesondere bei Maßnahmen der Bauleitplanung, gegeben sein. Vorzulegen ist eine qualifizierte und kindgerechte Planung.
3. Die Nutzerinteressen werden ermittelt und bei Planung, Realisierung und Pflege gewahrt.
4. Die Rückkopplung mit den künftigen Nutzern ist sowohl im Stadium der Planung, der Realisierung und der Pflege sicherzustellen.
5. Aus pädagogischen und ökologischen Gründen schließt die Verwendung von Trinkwasser als Spielelement eine Förderung des gesamten Projektes aus.
6. Schulhöfe sollen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten (am Nachmittag, an Wochenenden, in den Ferien) geöffnet sein und Kindern als Spielplatz zur Verfügung stehen.
7. Es muss ein Pflegekonzept vorliegen, das personell, zeitlich und qualitativ die Zweckbestimmung sicherstellt.
8. Die Planung muss Aussagen zur Naturnähe, Eigenentwicklung und zur späteren Veränderbarkeit der Flächen enthalten.
9. Eine Förderung kann nur für solche Flächen und Maßnahmen erfolgen, die eine Aufwertung im landespflegerischen Sinne erlauben und keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erwarten lassen. Bei Ausgleichs- oder Ersatzflächen beschränkt sich die Förderung auf Maßnahmen, die über die hierfür erforderlichen Aufwendungen hinausgehen.

10. Vor der Ausführung der Maßnahme ist die Pflanzenliste mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Art und Umfang der Förderung

Die Landeszuwendungen werden in der Regel mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 60 v.H. der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten. In begründeten Ausnahmefällen kann von der vorgenannten Regelung abgewichen werden.

Grundsätzlich sind *förderfähig*

1. die Kosten für die **Planung** von funktionsfähigen, naturnahen Erlebnisspielräumen, wie naturnahen Spielräumen, naturnahen Kreativspielorten und naturnahen Spielplätzen.

Dazu gehören die Kosten für:

- die Ermittlung und Analyse der Nutzer- und Anwohnerinteressen,
- das Einholen der erforderlichen Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden,
- die Ermittlung und Analyse der Standort- und Flächeneignung,
- die Bewertung der ermittelten Informationen und Erarbeitung eines der Nutzungsintensität angemessenen Gestaltungskonzeptes,
- die Vorstellung des Gestaltungskonzeptes bzw. der Gestaltungsmaßnahmen durch den Planersteller.

2. die Kosten der *Realisierung* der unter 1. genannten Spielräume.

Hierzu zählen die Kosten für:

- Erdarbeiten
- Bauarbeiten sowie wasserbauliche Maßnahmen, einschließlich der Beschaffung und des Transports des erforderlichen Baumaterials,
- Beschaffung und Transport von natürlichem Material (z.B. Baumstämme, Steine, Felsen, Boden)
- Pflanzarbeiten, einschließlich ingenieurbio-logische Arbeiten, sowie die Beschaffung und den Transport von Pflanzen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Kommunale Maßnahmeträger verwenden das Formblatt (VV LHO zu § 44, Teil I/Anlage 4/Muster 1). Der Antrag muss in Abweichung zu dem Formblatt eine ausführliche Vorhabensbeschreibung mit Plänen und Fotos enthalten. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist beim Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz über die zuständige Aufsichtsbehörde einzureichen. Kommunen legen eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage (VV LHO zu § 44, Teil II/Anlage 1) sowie eine Berechnung der Folgekosten oder ggf. eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vor.

Freie Träger, Gesellschaften, Vereine, engagierte Gruppen und Privatpersonen stellen einen formlosen schriftlichen Antrag beim Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz. Der Antrag muss, neben einer ausführlichen Vorhabensbeschreibung mit Plänen und Fotos, einen detaillierten Finanzierungsplan (Aufstellung aller mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Kosten, Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung, d.h. Eigenmittel, Eigenleistungen, Spenden, Zuschüsse, Fördermittel) sowie eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, enthalten. Außerdem ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesem Fall sind die Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen. Dem Antrag ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung (bzw. entsprechende Unterlagen) beizufügen.

Sofern der Zuweisungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf welchem das Vorhaben ausgeführt werden soll, ist eine Erklärung des Eigentümers des Grundstücks und ggf. bei Schulen oder Kindertagesstätten des Trägers der Einrichtung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass der Eigentümer bzw. Träger mit der naturnahen Umgestaltung einverstanden ist. Weiterhin verpflichtet sich der Eigentümer in seiner Erklärung, gemeinsam mit dem Antragsteller eine Pflegekonzeption zu erstellen, auf deren Grundlage Eigentümer und Antragsteller den fertig gestellten naturnahen Erlebnisspielraum für mindestens fünf Jahre (gerechnet ab Fertigstellung) naturnah pflegen, erhalten und weiterentwickeln. Diese Erklärung kann durch einen entsprechenden Vertrag zwischen Eigentümer und Antragsteller ersetzt werden.

Dem Antrag sind Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden (untere Naturschutzbehörde, Struktur- und

Genehmigungsdirektion Nord oder Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz) beizufügen. Die Stellungnahme der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - muss sowohl aus wasserwirtschaftlicher als auch aus abfallwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgen.

Eine Aufstellung über die einzureichenden Antragsunterlagen ist in den beigefügten „Hinweisen zur Förderung naturnaher Erlebnisspielräume“ unter Nr. 1 enthalten.

Die Maßnahmeträger werden gebeten, bereits bei ersten Projektüberlegungen mit den zuständigen Fachbehörden (insbes. untere Naturschutzbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz) Kontakt aufzunehmen.

Über den Zuwendungsantrag entscheidet das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Hinweise zur Förderung naturnaher Erlebnisspielräume

Die nachstehenden Hinweise und Fragen dienen als Checkliste sowohl für den Maßnahmenträger, den beauftragten Planer und die Fachbehörden als auch für die Prüfung der Förderanträge.

Ziel der Checkliste ist es, auch Laien (z.B. Bürgerinitiativen, Fördervereine), die sich ehrenamtlich für die Belange der Kinder einsetzen, zu verdeutlichen, worauf es bei Planung, Realisierung und Erhaltung von kindgerechten, naturnahen Spielräumen ankommt.

Auf die Hinweise und Fragen sollte - soweit für die jeweilige Maßnahme erforderlich - in dem Förderantrag kurz eingegangen und die Antragsunterlagen möglichst vollständig eingereicht werden. Die Punkte, die hierbei besonders beachtet werden sollen, sind hervorgehoben. Je intensiver ein Raum genutzt und ausgestattet wird, desto genauer muss die Planung sein.

1. Antragsunterlagen

- Übersichtskarte (Lage, Eigentumsverhältnisse, benachbarte Spielangebote)
- Bestandsdarstellung mit Artenangaben (insbesondere Großgehölze)
- Gestaltungskonzept mit Darstellung möglicher Entwicklungsphasen (bes. bei großen Flächen)
- Finanzierungsplan mit Kostenschätzungen (siehe Punkt 3)
- Auszüge aus F-Plan, B-Plan, sonstige Entwicklungsplanungen und behördliche Genehmigungen, soweit vorhanden und das Planungsgebiet betreffend
- Ratsbeschluss zur Flächennutzung (bei öffentlichen Flächen)
- Stellungnahmen der Fachbehörden (z.B. Landespflege, Wasserwirtschaft, Jugendamt)
- Erläuterungen/Aussagen zum Antrag (siehe Punkt 2)

2. Aussagen/Erläuterungen

2.1 Standort, Allgemeine Anforderungen

- **Wohnungsnähe öffentlicher Flächen**
Liegt das Spielangebot so, dass Anwohnerkinder die Fläche selbstbestimmt für ihr alltägliches Spiel erreichen können (für Altersgruppe ca. 6-12 Jahre etwa 300 m Radius = ca. 5-8 Gehminuten)?
- **Erreichbarkeit**
Gibt es auf den Zuwegen besondere Hindernisse, Gefahrenpunkte für Anwohnerkinder, die dort spielen wollen?
- **Vernetzung**
Sind alternative Spielangebote in der Nähe, die gut

erreichbar sind und z.B. den Nutzungsdruck mindern können?

- **Flächengröße**

Angabe der Flächengröße und der eventuellen Erweiterungsmöglichkeiten
Kann die Fläche bei der geplanten naturnahen Gestaltung und Pflege dem zu erwartenden Nutzungsdruck standhalten (grobe Schätzung/Anzahl der Kinder)?

- **Eigentumsverhältnisse**

Angaben der Eigentumsverhältnisse sowie bestehender Nutzungsrechte, ggf. auch der benachbarten Flächen

- **Nutzungsfestlegungen**

Was sagen Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, andere Planungen (z.B. Landschaftsplan, Biotopkartierung) oder Satzungen über den Vorhabensbereich?

- **Sicherung**

Wie soll das Spielangebot in seiner naturnahen Nutzung gesichert werden (Gemeinderatsbeschluss, Ausweisung in der Bauleitplanung, Widmung, Satzung)?

- **Stellungnahme der Fachbehörden**

Wie werden die Anregungen der Fachbehörden bei der Planung und Realisierung berücksichtigt?

- **Bestand**

Darstellung der vorhandenen Vegetation (insbesondere Gehölze), Geländestrukturen, Gewässer, Baulichkeiten, Wege, Einfriedung usw.

Darstellung der wesentlichen vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften.

Gibt es Elemente, die es in Hinblick auf das Kinderspiel, auf eine Erlebnisvielfalt, auf die Individualität des Raumes zu erhalten bzw. zu fördern gilt?

- Gibt es Bereiche, die schutzbedürftig sind, nur eine extensive Gestaltung und Nutzung zulassen?

- Gibt es mögliche **Konflikte/Beeinträchtigungen** für das Spielangebot (z.B. durch Abfalleintrag, Altlasten, Hunde, kritische Nachbarn)?
Wie können diese minimiert werden?

2.2 Planung, Gestaltung

- **Funktionsfähigkeit, Infrastruktur, Pflegefähigkeit**
Ist eine belastbare Haupteinschließung (z.B. für Materialtransport) vorhanden?
Gibt es eine innere Erschließung (z.B. Wiesenwege zur Gliederung, Schonung, Pflege und Kontrolle)?
Wird auf Durchgangswegen (Störungen, Abfalleintrag) verzichtet?
Ist insbesondere bei großen Flächen die Hauptpflegearbeit maschinell möglich? Ist der Anteil der unbedingt erforderlichen Handarbeit gering gehalten?
Ist ein ausreichend großer Lagerplatz für loses Spiel-, Bau- und Pflegematerial an geeigneter Stelle vorgesehen?
Ist eine funktionsgerechte, möglichst naturnahe, erlebnisreiche Einfriedung vorgesehen (inklusive Sauberkeitsstreifen)?
Sind die Zugänge kindgerecht, risikoarm erreichbar und für die Pflegemaßnahmen geeignet gestaltet und gegebenenfalls mit Hinweisen, Infotafeln versehen?
- **Vielfalt, Gestaltbarkeit**
Ist eine dem Standort und dem Landschaftsraum angemessene Vielfalt an Geländestrukturen, Spiel- und Erlebnismöglichkeiten mit Wasser und naturnahen Elementen (Steine, Hölzer u.v.m.) eingeplant?
Reichen die vorgesehenen Spiel- und Erlebnisangebote angesichts der zu erwartenden Nutzung, den zu erwartenden Altersgruppen aus? Sind es zu viele? Sollten sie durch naturnähere, möglichst wartungsarme, stabile Angebote ersetzt werden?
Sind sie leicht pflegbar (Umfahrbarkeit mit Mähmaschinen)?
Sind eine vielfältige, kindgerechte Raumstruktur, Spielabläufe geplant?
Sind insbesondere bei großen Räumen Intensiv- und Extensivspielbereiche mit unterschiedlicher Vegetationsentwicklung vorgesehen?
Gibt es ausreichend Möglichkeiten der Gestaltung und Veränderung durch die Kinder (z.B. offene, grabfähige Bodenoberflächen, Lagerplätze)?
- **Förderung eines „Natur-Erlebens“**
Sind vorhandene Natur-Erlebnismöglichkeiten mit Wasser genutzt (Quellbereich, Bach, Graben, Teich, Pfützen, Regenwasser, Schlammbereich, Grundwas-

ser)?

Sind ausreichend Flächen für eine natürliche Sukzession und Regeneration vorgesehen (Flächen zum Erleben natürlicher Abläufe, „Rückführungsflächen“)?
Werden standortgerechte einheimische Pflanzen verwendet (möglichst Erlebnisaspekte darstellen)?
Werden direkt verzehrbare, extensiv pflegbare, widerstandsfähige Obstarten verwandt?
Wird auf unnötige Versiegelungen, Fertigelemente, Spielgeräte, ortsfremde Materialien verzichtet? (Bei großen Flächen sollte auch auf unnötige Bodenverbesserungen, Düngung und eine schnelle Begrünung verzichtet werden.)
Ist der Bestand auf der Vorhabensfläche (und in der Nachbarschaft) in die Gestaltung mit einbezogen?

■ Beteiligung

Werden die Anwohner, Kinder, Maßnahmenträger, örtliche Kinderinstitutionen, interessierte Vereine und Interessengruppen am Projekt so beteiligt, dass sie sich als Mitverantwortliche einbezogen fühlen?

- * Wie wurden und werden die Nutzerinteressen ermittelt und in die Planung einbezogen?

Welche Öffentlichkeitsarbeit fand statt und soll noch erfolgen (Infoveranstaltungen, Bürger-/Anwohnerversammlungen, allg. Pressearbeit und öff. Bekanntmachungen, Unterschriftensammlung, Plakate, Aktionen)?

■ „Nie-Fertig-Konzepte“, Flexibilität

Sind je nach Materialangebot, Helferzahl, vorhandenen Maschinen, Spendenangeboten Abweichungen von der vorhandenen Planung möglich?

- * Werden Realisierungsabschnitte aufgezeigt?

Werden Spielmöglichkeiten mit örtlichem Material angeboten?

Ist eine Weiterentwicklung des Geländes durch spätere Generationen möglich?

■ Sicherheit

Sind sicherheitstechnische Erfordernisse bedacht (z.B. beim Einbau von naturnahen Kletterelementen die Standsicherheit und Fallhöhen, bei der Pflanzenauswahl die Giftigkeit und Verletzungsgefahr, bei der Relieferung die Geländeneigung)?

2.3 Realisierung

- Liegt ein abgestimmtes, von einem qualifizierten Planer erarbeitetes Konzept vor?
- * ■ Welcher Realisierungszeitraum ist vorgesehen?
Wird ein allmähliches Entstehen, Aneignen (z.B. phasenweise) ermöglicht?

- * ■ Können Anwohnerkinder während der Bauphase im Gelände spielen und die Bauarbeiten beobachten?
- Werden die Kinder, Anwohner, Vereine, Schulen, Unternehmen, Naturschutzverbände und andere, insbesondere örtliche Interessengruppen, bei der Realisierung beteiligt?
- Werden Aktionen, die Vergabe von Patenschaften, Besichtigungen, eine Einweihung u.a. organisiert?
- Können Änderungsvorschläge der Beteiligten/Mithelfer, Nachbarn während der Realisierung berücksichtigt werden?
- Sind eine qualifizierte Bauleitung und die Organisation von Aktionen unter Berücksichtigung technischer, ökologischer und pädagogischer Aspekte gewährleistet?

2.4 Pflege, Wartung, Betreuung, Weiterentwicklung

- Welche Daueraufgaben werden wie und von wem erfüllt (Hand-/Maschinenarbeiten; z.B. durch kommunale Mitarbeiter, örtliche Landwirte, Förster, Betriebe, Interessengruppen)? Ggf. sollte man hierzu Karte verfügbar haben (Pflege, Kontrolle, Weiterentwicklung).
- Steht für die Pflege auch gärtnerisch qualifiziertes Personal zur Verfügung?
- Welche Arbeiten sollten von Kindern, Anwohnern, Vereinen, Schulen, Interessengruppen wahrgenommen werden (entspr. Zusammenstellung günstig)?
- Wer ist Ansprechpartner, wer ist zuständig
 - bei bes. Vorkommnissen mit Kindern und erwachsenen Nutzern sowie anderen Anwohnern?
 - für die Spielmaterialbeschaffung, die Ermittlung von Wünschen zur Weiterentwicklung, für Aktionen, für die Betreuung der Patenschaften?
 - für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Bekanntmachungen, Presseberichte, Plakate)?
 - für Pflegeeinsätze (Dauerpflege)?
 - für die versicherungstechnische Betreuung?
- Wie können Betreuer und Nutzer in Verbindung treten (z.B. Anschlagtafel vor Ort zur Ankündigung von Aktionen)?

3. Finanzierungsplan mit Kostenschätzung

- 3.1 Auf der Ausgaben-Seite werden alle für die Planung und Realisierung des naturnahen Erlebnisspielraumes anfallenden (geschätzten) Kosten angesetzt.

Die im Einzelnen förderfähigen Kostenpositionen sind in dem Kriterienkatalog zur Förderung von Maßnahmen zur Schaffung naturnaher Erlebnis-spielräume aufgeführt.

- 3.2 Auf der Einnahme-Seite soll dargelegt werden, wie die Gesamtkosten (= Summe aller Kosten auf der Ausgaben-Seite) aufgebracht werden.

Angesetzt werden können hier zum Beispiel

- Geldspenden
- Kostenwert von Materialspenden, Geräteverleih usw.
- Kostenwert von Eigenleistungen
- Kostenwert für verbilligtes Material, Spielelemente, Pflanzen usw.
- Eigenmittel des Maßnahmenträgers
- Fördermittel des Landes

* Aus haushaltstechnischen und -rechtlichen Gründen sind alle mit * gekennzeichneten Punkte zum Teil nicht förderfähig. Für die kindgerechte Planung, Realisierung und Entwicklung naturnaher Spielräume sollten diese Punkte jedoch unbedingt beachtet werden.

ANHANG

Beschluss der AGOLJB vom 29./30.09.2005

Rechtsauffassung und Praxishinweise der Obersten Landesjugendbehörden zum Versandhandel nach § 1 Abs. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Präambel

Für junge Menschen ist die Beschäftigung mit Medien wesentlicher Bestandteil von Bildungsprozessen und Freizeitgestaltung. Medieninhalte stehen dabei sowohl online als auch als Trägermedien zur Verfügung. Insbesondere die mit Spielen oder Filmen programmierten Datenträger sind bei jungen Menschen beliebt. Um zu vermeiden, dass Kinder und Jugendliche durch Medieninhalte in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet werden, hat der Gesetzgeber das Erfordernis einer Altersfreigabe für diese Produkte vorgesehen. Diese Freigaben bei der Abgabe zu beachten, ist eine Verpflichtung des Handels und anderer Gewerbetreibender.

Allerdings werden diese Produkte nicht nur im üblichen Handel vertrieben, sondern können auch über Online-Angebote bestellt und per Versand oder auf elektronischem Wege ausgeliefert werden. Aus Sicht des Jugendschutzes wirft dies die Frage auf, wie auch beim Versandhandel die im Jugendschutzgesetz definierten Altersbeschränkungen eingehalten werden können.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Versandhandelsbeschränkungen grundsätzlich nur beim Versand mit Bildträgern und anderen Trägermedien Anwendung finden. Es gibt jedoch mittlerweile auf freiwilliger Basis empfehlenswerte Maßnahmen der Tabakindustrie, Kindern und Jugendlichen durch technische Schutzvorkehrungen den Zugang zu Angeboten der Tabakindustrie im Internet wesentlich zu erschweren.

Für den Bereich der Bildträger hat das Gesetz Regelungen getroffen, die Anwendung finden müssen. Die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) geben unbeschadet einer medienrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und unter

Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung nachfolgende Hinweise zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen. Die beschriebenen Schutzvorkehrungen basieren auf dem derzeitigen Stand der Technik. Sie unterliegen einer technischen Weiterentwicklung und müssen ggf. an andere verbesserte Schutzkonzepte angepasst werden. Die mit der Durchführung des Jugendschutzes Betrauten werden gebeten, diese Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.

I. Grundsätze

1. Grundsätzlich gilt, dass die Bestellung und der Versand von mit Spielen oder Filmen programmierten Bildträgern erlaubt sind. Dies gilt für alle Produkte, die von den jeweils zuständigen freiwilligen Selbstkontrollen (FSK für Filme; USK für Spiele) nicht höher als „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ oder als Info- und Lehrprogramme gekennzeichnet sind.

Für Bildträger **ohne Kennzeichen** oder mit dem **Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“** gilt grundsätzlich das Versandhandelsverbot. Diese Produkte können nur dann durch Versand zugänglich gemacht werden, wenn bestimmte technische Vorkehrungen getroffen wurden. Die Beschränkungen gelten im Internet für alle Angebote, über die Bildträger verkauft, versteigert oder in sonstiger Weise vertrieben werden. Die einschlägigen Vorschriften (§§ 1, 2, 12 und 15 JuSchG) sind zu beachten.

2. Ein Versandhandel liegt nach den Regelungen des Jugendschutzgesetzes dann nicht vor, wenn bei entgeltlichen Geschäften, die im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand vollzogen werden, ein persönlicher Kontakt zwischen Lieferant und Besteller besteht oder durch Vorkehrungen technischer oder sonstiger Art sichergestellt ist, dass die Ware beim Versand nicht von Minderjährigen in Empfang genommen wird (§ 1 Abs. 4 JuSchG).
3. Beim Versandhandel über das Internet ist zwischen der Angebots-/Bestellebene und der Auslieferungsebene vor Ort (dem eigentlichen Versand) zu unterscheiden.

II. Der gewerbliche Handel mit Bildträgern und sonstigen Trägermedien für Erwachsene

1. Die Betreiber von Angeboten mit Bildträgern (z.B. Online-Shops, Versanddienste oder Tauschbörsen) müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung durch die zuständigen freiwilligen Selbstkontrollen (FSK oder USK) in ihrem Angebot deutlich hinweisen (§§ 12 JMStV, 12 Abs. 2 JuSchG). Das Werbeverbot für indizierte Bildträger und sonstige Trägermedien ist zu beachten.
2. Beschlagnahme Bildträger und andere Trägermedien unterliegen nach dem Strafgesetzbuch einem absoluten Vertriebsverbot.
3. Der Versand von Bildträgern mit dem Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ und nicht gekennzeichneten (§ 12 Abs. 3 JuSchG) sowie indizierten (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG) Bildträgern und anderen Trägermedien ist nur zulässig,
 - a) wenn ein Bestellen ausschließlich durch Erwachsene **sichergestellt und**
 - b) ein Ausliefern der bestellten Ware an Kinder und Jugendliche **wirksam verhindert** wird.
4. Eine Beschränkung auf Erwachsene i.S.d. Gesetzes ist dann gegeben,
 - a) wenn eine **verlässliche Identifikations- und Volljährigkeitsprüfung** des Bestellers im Rahmen einer Face-to-Face-Kontrolle vorgenommen wurde (Ein Altersverifikationsverfahren, das in Telemedien eine geschlossene Benutzergruppe wirksam auf erwachsene Nutzer beschränkt und von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) positiv bewertet wurde, genügt auch den Anforderungen an eine sichere Prüfung der Identität und Volljährigkeit nach a) im Rahmen der Versandhandelsbeschränkungen des JuSchG. Ist bei der Nutzung des Internets eine sichere Identitäts- und Altersprüfung bereits erfolgt (Anmeldung zur Einsicht des Angebotes), so bedarf es im Rahmen der Bestellung keiner erneuten Volljährigkeitsprüfung.)
und
 - b) die bestellte Ware dem volljährigen Kunden **persönlich** (z.B. durch Versenden als „Einschreiben eigenhändig“) **ausgehändigt** wird.

III. Der gewerbliche Handel mit für Kinder und Jugendliche freigegebenen Bildträgern

1. Der Handel mit für Kinder und Jugendliche freigegebenen Bildträgern ist auch im Wege des Versandhandels zulässig.
2. Die Betreiber von Angeboten mit Bildträgern (z.B. Online-Shops, Versanddienste und Tauschbörsen) müssen bei ihrem Angebot auf eine vorhandene Kennzeichnung durch die zuständigen freiwilligen Selbstkontrollen (FSK oder USK) in ihrem Angebot deutlich hinweisen (§§ 12 JMStV, 12 Abs. 2 JuSchG).
3. Für die Abgabe von Bildträgern mit dem Kennzeichen „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab sechs Jahren“, „Freigegeben ab zwölf Jahren“ oder „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ sind die Regelungen zu den gesetzlichen Altersgrenzen zu beachten (§§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 2, 2 Abs. 2 JuSchG).
4. § 2 Abs. 2 Satz 1 JuSchG bestimmt, dass ein Gewerbetreibender in Zweifelsfällen das Lebensalter seiner Kunden überprüfen muss. Um in Einzelfällen aufgrund des fehlenden persönlichen Kontaktes zwischen Händler und Kunden ordnungsrechtliche Ermittlungen zu vermeiden, sollte der Versand nur im Rahmen eines geeigneten Altersnachweises vorgenommen werden.

Ein solcher Altersnachweis kann bei der Bestellung im Internet über eine Onlineüberprüfung des Alters durch den Einsatz eines „technischen Mittels“ i.S.v. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV, das durch die KJM positiv bewertet wurde (z.B. erweitertes PersoCheck-Verfahren), oder durch einen gleichzeitigen Abgleich der Bestellerdaten mit der Schufa-Datenbank erfolgen (Quality-Bit).

Beschluss der AGOLJB vom 29./30.09.2005

Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden zur jugendschutzrechtlichen Einordnung von gewerblichen Internetcafés

Jugend-, Polizei- und/oder Ordnungsbehörden sehen sich bei ihren Kontrollen von sog. Internetcafés im gewerblichen Bereich vermehrt mit der Situation konfrontiert, in diesen Kinder und Jugendliche anzutreffen. Die für den Kinder- und Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden (OLJB) haben sich im Hinblick auf die Umsetzung des Jugendschutzgesetzes und unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung auf nachstehende Rechtsauffassung verständigt:

- (1) Die Aufstellung von Computern und Spielkonsolen in gewerblichen Internetcafés sowie deren Vernetzung bzw. deren Anschluss an das Internet unterliegen grundsätzlich den Beschränkungen des JuSchG sowie des JMStV. Die einschlägigen Regelungen (§§ 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 JuSchG sowie §§ 4, 5 JMStV) sind zu beachten. Der Betreiber des Internetcafés hat die für seine Einrichtung geltenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen (§ 3 JuSchG).
- (2) PCs mit Internetzugang dienen nicht nur zu Informations- und Kommunikationszwecken, sondern können auch für Spiele genutzt werden. Sie sind daher grundsätzlich als Unterhaltungsspielgeräte und Internetcafés damit als Spielhallen anzusehen, in denen Kindern und Jugendlichen nach § 6 JuSchG der Aufenthalt nicht gestattet ist. Dies gilt jedoch nicht,
 - a) wenn der Betreiber des Internetcafés das Spielen ausdrücklich untersagt (z.B. durch Aushang, in der Nutzerordnung) und entsprechende Maßnahmen für eine Durchsetzung dieses Verbots ergreift (durch Aufsichtspersonal, Sichtkontrolle, Kontrolle der Log-Files oder vergleichbar wirksame Maßnahmen)oder
 - b) wenn das On- oder Offline-Spielen an PCs zwar möglich ist, es dem Betrieb jedoch an dem „typischen Spielhallenfluidum“ fehlt. Diese Einordnung hängt vom Einzelfall ab und lässt sich nicht bereits auf Grund einer abstrakten Nutzungsmöglichkeit

der vorhandenen PCs zu Spielzwecken herleiten. Vielmehr ist zu prüfen, ob nach den Gesamtsituationen die Betriebsräume hauptsächlich dem Spielzweck gewidmet sind und eine anderweitige Nutzung der PCs dahinter zurücktritt. Dies beurteilt sich nach dem nach außen erkennbaren Betriebskonzept (z.B. Werbung, Ausstattung der Räumlichkeiten und der Computer).

Es handelt sich nicht um eine Spielhalle, wenn der Betrieb in nicht unerheblichem Maße Medienkompetenz fördert oder arbeitsmarkt- bzw. bildungspolitischen Zwecken dient.

Das setzt voraus:

- geeignetes Fachpersonal und
- die Sicherstellung eines altersgerechten Zugangs nach dem Jugendschutzgesetz
- altersgekennzeichnete Spiele und
- das Vorliegen einer Nutzungsordnung, die die vorgenannten qualifizierten Nutzungsziele und Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen festschreibt und deren Einhaltung vom Betreiber auch durchgesetzt wird.

(3) Auf Einzelrechnern und Spielkonsolen fest installierte oder über Server in Netzwerken verfügbar gemachte Spielprogramme i.S. des § 12 Abs. 1 JuSchG dürfen Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen nur zugänglich gemacht werden, wenn es sich um Informations- und Lehrprogramme handelt oder wenn sie nach § 14 JuSchG für ihre Altersstufen freigegeben sind. Dies ist über geeignete Maßnahmen wie Alterskontrollen, bauliche Maßnahmen und Aufsicht sicherzustellen. Diese Beschränkungen gelten auch für über das Internet oder über Bildträger zugänglich gemachte Filme und Trailer.

(4) Online verfügbare Inhalte dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 JMStV sichergestellt ist, dass eine Jugendbeeinträchtigung oder -gefährdung ausgeschlossen ist. Dies ist zu gewährleisten über

- Einsehen der Bildschirme durch das Aufsichtspersonal,
- die gelegentliche Kontrolle des Internetprotokolls sowie

- die Installierung einer geeigneten Filtersoftware¹.

Sofern ein Internetcafé seinen Kunden nicht nur den reinen Zugang zum Internet anbietet, sondern ebenso Speisen und Getränke, kann es sich um eine Gaststätte handeln. Der Betrieb bedarf dann, soweit Alkohol ausgeschenkt wird, einer Gaststättenkonzession und der Betreiber hat die Aufenthaltsbeschränkungen für Jugendliche nach § 4 JuSchG zu beachten. Sog. Ausschankstellen, z.B. Automaten, Kühlschränke oder sonstige kleine Verkaufsstände, die nur Tee, Kaffee, Kakao und nicht alkoholische Getränke anbieten, fallen nicht unter § 4 JuSchG, sofern nicht ein eigenständiger Gastbereich mit einer gaststättentypischen Ausschankvorrichtung vorhanden ist.

Unabhängig von einer Einordnung als Gaststätte hat der Betreiber eines Internetcafés auch die Bestimmungen von § 9 JuSchG (Alkoholische Getränke) und § 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren) einzuhalten.

Beschluss der AGOLJB vom 24./25.02.2005

Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden zur jugendschutzrechtlichen Einordnung von Computerräumen mit und ohne Internetzugang in Jugendeinrichtungen oder Schulen sowie zur Veranstaltung sog. LAN-Parties durch Schulen¹ bzw. Einrichtungen im nicht gewerblichen Bereich

Grundsätzlich gehen die OLJB davon aus, dass die Förderung der Medienkompetenz eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe ist. Der Erwerb von Medienkompetenz stellt eine Schlüsselqualifikation der modernen Informations- und Wissensgesellschaft dar, die sowohl für die gesellschaftliche als auch für die berufliche Integration unerlässlich ist. Sie ist daher integraler Bestandteil der in § 1 SGB VIII normierten Rechte junger Menschen. Die Vermittlung dieser Medienkompetenz in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe schließt kommunikative Elemente, wie beim E-Mail-Versand oder Chat, ebenso wie spielerisch-kulturelle, wie bei Computerspielen und Spielkonsolen oder Homepage-Erstellung, ein.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung der OLJB erforderlich, die Auswirkungen der Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) auf mit der Förderung von jungen Menschen befassten Einrichtungen zu erläutern. Die mit der Durchführung des Jugendschutzes betrauten Behörden werden gebeten, diese Auffassung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.

(1) Die Aufstellung von Computern und Spielkonsolen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Bibliotheken, Bürgerhäusern, Stellen der Bundesagentur für Arbeit, Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft oder vergleichbare Einrichtungen/Träger sowie deren Vernetzung bzw. deren Anschluss an das Internet unterliegen grundsätzlich den Beschränkungen des JuSchG sowie des JMStV. Die einschlägigen Regelungen (§§ 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 JuSchG sowie

¹ Nach § 11 JMStV Abs. 2 müssen seit dem 01.04.2003 Jugendschutzprogramme von der Landesmedienanstalt im jeweiligen Bundesland anerkannt werden. Die Prüfung dieser Jugendschutzprogramme wird von der „Kommission für Jugendmedienschutz“ (KJM) durchgeführt.

¹ Auf die rechtlichen Hinweise zur Nutzung des Internets für Schulen, die innerhalb der KMK erarbeitet wurden, wird hingewiesen.

- §§ 4, 5 JMStV) sind zu beachten.
- (2) Soweit die Aufstellung nach Nr. 1 nicht ausschließlich oder überwiegend Unterhaltungszwecken dient, sondern auch die Entwicklung von Medienkompetenz fördert oder arbeits- bzw. bildungspolitischen Zwecken dient, ist davon auszugehen, dass es sich **nicht** um eine Spielhalle i.S.d. § 6 JuSchG handelt.
- (3) Die Anwendbarkeit der §§ 7 und 8 JuSchG hängt vom Einzelfall ab. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass Computerräume nach Nr. 1 nicht die Voraussetzungen jugendgefährdender Betriebe, Veranstaltungen oder Orte erfüllen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass ordnungsrechtliches Handeln vor Ort durch Auflagen, die beispielsweise die zeitliche Dauer der Veranstaltung einschränken, oder unmittelbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich werden.
- (4) Die Bestimmungen über den Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 JuSchG) gelten nicht bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe. Dort ist auch Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Anwesenheit ohne Begleitung einer Personensorgeberechtigten bzw. erziehungsbeauftragten Person gestattet (§ 4 Abs. 2 JuSchG). Sog. Ausschankstellen, z.B. Automaten, Kühlschränke oder sonstige kleine Verkaufsstände, die nur Tee, Kaffee, Kakao und keine alkoholischen Getränken anbieten, fallen ebenfalls nicht unter § 4 JuSchG, sofern nicht ein eigenständiger Gastbereich (z. B. Tresen) vorhanden ist.
- (5) Auf Einzelrechnern und Spielkonsolen fest installierte oder über Server in Netzwerken verfügbar gemachte Spielprogramme i. S. des § 12 Abs. 1 JuSchG dürfen bei öffentlich zugänglichen Einrichtungen nur zugänglich gemacht werden, wenn es sich um Informations- und Lehrprogramme handelt oder wenn sie nach § 14 JuSchG freigegeben sind und über geeignete Maßnahmen wie Alterskontrollen, bauliche Maßnahmen und Aufsicht sichergestellt ist, dass nur junge Menschen des entsprechenden Alters die Spiele nutzen bzw. einsehen können. Die Aufstellung einer geeigneten und verbindlichen Nutzerordnung wird empfohlen.
- (6) Online verfügbare Inhalte dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 JMStV sichergestellt ist, dass eine Jugendbeeinträchtigung oder -gefährdung ausgeschlossen ist. Dies ist sicherzustellen über
- die Installierung einer geeigneten Filtersoftware²
 - gelegentliche, stichprobenartige Kontrolle der aufgerufenen Seiten
 - durch Kontroll- oder Servicepersonal
 - gelegentliche Kontrolle des Internetprotokolls
 - einsehbare Aufstellung der Bildschirme
- (7) Zeitlich befristete örtliche Veranstaltungen an lokal vernetzten Computern und Spielkonsolen (LAN-Parties), die durch in (1) näher bezeichnete Einrichtungen oder Institutionen durchgeführt werden, unterliegen den Regelungen der §§ 12-15 JuSchG, soweit diese öffentlich zugänglich sind. Die Veranstalter haben über Alterskontrollen und die Ausgestaltung der räumlichen Gegebenheiten dafür Sorge zu tragen, dass nur altersgerechter Zugang und Einsicht erfolgt. Aufgrund der beschränkten Dauer der Veranstaltung ist § 6 JuSchG nicht einschlägig. LAN-Parties stellen in der Regel für die Teilnehmer eine erhebliche körperliche und psychische Belastung dar. Im Einzelfall kommt der Erlass einer Auflage gemäß § 7 JuSchG, beispielsweise in Form einer zeitlichen Befristung, in Betracht. Indizierte Medien dürfen Minderjährigen nicht überlassen, vorgeführt, ausgestellt oder sonst zugänglich gemacht werden (§ 15 Abs. 1 und 2 JuSchG), dies hat der Veranstalter sicherzustellen; hier sind Einverständniserklärungen von Erziehungsberechtigten unbeachtlich.
- (8) Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen oben näher bezeichneter Einrichtungen und Institutionen, die der gezielten Förderung der Medienkompetenz dienen, sind § 12 Abs.1 JuSchG und § 5 JMStV nicht einschlägig.

² Nach § 11 JMStV Abs. 2 müssen seit dem 01.04.2003 Jugendchutzprogramme von der Landesmedienanstalt im jeweiligen Bundesland anerkannt werden. Die Prüfung dieser Jugendchutzprogramme wird von der „Kommission für Jugendmedienschutz“ (KJM) durchgeführt. Anfang Dezember 2004 hat die KJM zwei solcher Programme für einen befristeten Modellversuch von 18 Monaten zugelassen. Es handelt sich dabei um die Produkte „ICRADeutschland“ und „jugendschutzprogramm.de“.

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,
dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz,
dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
und dem Adoptionsvermittlungsgesetz**

Vom 23. Dezember 2004

Fundstelle: GVBl 2005, S. 13

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.3.2007, GVBl. 2007, S. 66

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2020-1,

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2020-2, und

des § 10 Satz 1 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206), geändert durch Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1), § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung

wird von dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend

verordnet:

**§ 1
Achstes Buch Sozialgesetzbuch**

Zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 und der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt nach § 39 Abs. 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) in der jeweils geltenden Fassung, jeweils auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 2

Jugendschutzgesetz

- (1) Zuständige Behörde für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 sowie für Anordnungen nach § 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt die Stadtverwaltung. Die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.
- (2) Fachaufsichtsbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung; oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Ministerium.

§ 3

Unterhaltsvorschussgesetz

- (1) Zuständige Stelle nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 2, 615) in der jeweils geltenden Fassung ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt die Stadtverwaltung. Die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.
- (2) Fachaufsichtsbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung; oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für die Familienpolitik zuständige Ministerium.

§ 4

Bundeserziehungsgeldgesetz

- (1) Zuständige Behörde nach § 10 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt die Stadtverwaltung. Die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.
- (2) Zuständige Stelle für den Erlass des Widerspruchsbescheids (§ 13 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.
- (3) Fachaufsichtsbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung; oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für die Familienpolitik zuständige Ministerium.

§ 4 a

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

- (1) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt die Stadtverwaltung. Die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.
- (2) Zuständige Stelle für den Erlass des Widerspruchsbescheids (§ 13 Abs. 1 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes) ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.
- (3) Fachaufsichtsbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung; oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für die Familienpolitik zuständige Ministerium.

§ 5 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
 1. § 104 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 2. § 28 Abs. 1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes,
 3. § 14 Abs. 1 und 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354) in der jeweils geltenden Fassung und
 4. § 10 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzesist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt die Stadtverwaltung. Die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.
- (2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendhilferechts und des Jugendschutzrechts sowie nach dem Adoptionsvermittlungs-, Unterhaltsvorschuss- und Bundeserziehungsgeldgesetz vom 11. März 1991 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 216-2, außer Kraft.

Mainz, den 23. Dezember 2004

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
M. Dreyer

Die Ministerin für Bildung, Frauen und Jugend
Ahnen

Anhang Adressen

Jugendverbände auf Landesebene

Advent-Jugend Rheinland-Pfalz
c/o Advent-Jugend Mittelrhein
Eschenheimer Anlage 32
60318 Frankfurt

Arbeiter-Samariter-Jugend
Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 61
55116 Mainz
Telefon: (06131) 9779-0
Telefax: (06131) 9779-23
E-Mail: asj@dagne-online.de
Internet: www.asj-rlp.de

Arbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände
Rheinland-Pfalz/Saar
An der Brunnenstube 33–35
55120 Mainz
Telefon: (06131) 620560
Telefax: (06131) 620550
E-Mail: anja.grueter@bwv-rlp.de
Internet: www.bwv-rlp.de

Arbeitsgemeinschaft der
Evangelischen Jugend (aej)
Rheinland-Pfalz
Unionstraße 1
67655 Kaiserslautern
Telefon: (0631) 3642008
Telefax: (0631) 3642099
E-Mail: info@evangelische-jugend-pfalz.de
Internet: www.evangelische-jugend-pfalz.de

Arbeitsgemeinschaft der
Evangelischen Jugend (aej)
Rhein Hessen
Kaiserstraße 37
55116 Mainz
Telefon: (06131) 250520
Telefax: (06131) 2505220
E-Mail: Wilfried@aej.de
Internet: www.aej.de

Arbeitsgemeinschaft der
Evangelischen Jugend (aej)
Rheinland
Mainzer Straße 73
56068 Koblenz
Telefon: (0261) 34830
Telefax: (0261) 12675
E-Mail: schmitz@afj-ekir.de

Bund Deutscher Pfadfinder/innen (BDP)
LV Rheinland-Pfalz
Alte Schule, Windesheimer Straße 2
55444 Waldlaubersheim
Telefon: (06707) 960036
Telefax: (06707) 960038
E-Mail: landesbuero@bfp-rlp.org
Internet: www.bdp-rlp.de

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
im Bistum Mainz
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz
Telefon: (06131) 253600
Telefax: (06131) 253656
E-Mail: bdkj-bja@bistum-mainz.de
Internet: www.bdkj-mainz.de

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
im Bistum Speyer
Webergasse 11
67346 Speyer
Telefon: (06232) 102347
Telefax: (06232) 10246
E-Mail: BDKJ-BJA@bistum-speyer.de
Internet: www.bdkj-speyer.de

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
im Bistum Trier
Weberbach 70
54290 Trier
Telefon: (0651) 9771100
Telefax: (0651) 9771199
E-Mail: info@bdkj-dv-trier.de
Internet: www.bdkj-dv-trier.de

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP)
Koblenzer Straße 2b
54516 Wittlich
Telefon: (06571) 47663
E-Mail: kfalz@gmx.de
Internet: www.pfadfinden.de

BUNDjugend Rheinland-Pfalz
Gärtnergasse 16
55116 Mainz
Telefon: (06131) 279463
Telefax: (06131) 231971
E-Mail: info@bund-rlp.de
Internet: www.bundjugend-rlp.de

Chorjugend des Pfälzischen Sängerbundes e.V.
c/o Herrn Luitpold Zwing
Husthalstraße 6
67471 Elmstein
Telefon: (06328) 989052
Telefax: (06328) 989053

Deutsche Beamtenbund-Jugend Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle
Oggersheimer Straße 34
67071 Ludwigshafen
Telefon: (06237) 6114
E-Mail: torsten.bach@frankenthal.de
Internet: www.DBBJ-RP.de

DGB-Gewerkschaftsjugend
Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 26-30
55116 Mainz
Telefon: (06131) 281628
Telefax: (06131) 225739
E-Mail: michael.holdinghausen@dgb.de
Internet: www.dgb-jugend-rlp.de

Deutsches Jugendrotkreuz
Landesverband Rheinland-Pfalz
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz
Telefon: (06131) 2828-154
Telefax: (06131) 2828-195
E-Mail: klaus.hofmann@jrk-rlp.de
Internet: www.jrk-rlp.de

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg
Weberbach 70
54290 Trier
Telefon: (0651) 9771187
Telefax: (0651) 9771189
E-Mail: info@dpsg-trier.de
Internet: www.dpsg-trier.de

Deutsche Waldjugend
Landesverband Rheinland-Pfalz
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
Telefon: (06362) 993200
Telefax: (06362) 993202
E-Mail: sdw@sdw-rlp.de
Internet: www.rlp.waldjugend.de

Deutsche Wanderjugend
Landesverband Rheinland-Pfalz
c/o Wolfgang Walter
Pfalzring 21
67240 Bobenheim-Roxheim
Telefon: (0621) 6041864
E-Mail: wolfgangwalterroxheim@t-online.de
Internet: www.wanderjugend-rlp.de

DJO-Deutsche Jugend in Europa
Landesjugendverband Rheinland-Pfalz e.V.
c/o Armin Scheppat
Fauthweg 9
67663 Kaiserslautern
Telefon: (0631) 3104260 oder 29225
Telefax: (0631) 3104250
E-Mail: Armin.Scheppat@t-online.de

Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz
c/o Bernd Loch
Lindenallee 41-43
56077 Koblenz
Telefon: (0261) 9743450
Telefax: (0261) 9743459
E-Mail: info@jf-rp.de
Internet: www.jf-rp.de

Jugend des Deutschen Alpenvereins
Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar
c/o Katja Becker
Am Hesselborn 76
66292 Riegeltsberg
Telefon: (06806) 306953

Jugendwerk der Evangelischen Freikirchen
in Rheinland-Pfalz e.V.
c/o Christine Fehrle
Rittnerstraße 265
76227 Karlsruhe
Telefon: (0721) 47152
Telefax: (0721) 475989
E-Mail: jef-rlp@juwe-mennoniten.de

Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz
Dreikaiserweg 4
56068 Koblenz
Telefon: (0261) 3006-152
Telefax: (0261) 3006-126
E-Mail: mail@jugendwerk-rhn.de
Internet: www.jugendwerk-rhn.de

Jugend des Technischen Hilfswerks (THW)
Rheinland-Pfalz
c/o Ulrich Weber
Hofwiesenstraße 6
57584 Scheuerfeld
Telefon: (02741) 12 65
Telefax: (02741) 282361
E-Mail: info@thw-jugend-rlp.de
Internet: www.thw-jugend-rlp.de

Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs
Behinderter und ihrer Freunde Rheinland-Pfalz e.V.
Münchner Straße 5
76829 Landau
Telefon: (06341) 987600
Telefax: (06341) 9876060
E-Mail: Yvonne.Wenner@t-online.de
Internet: www.bagcbf.de

Landesmusikjugend im Landesmusikverband
Rheinland-Pfalz
c/o Roland Unger
Kurfürstenstraße 16a
54516 Wittlich
Telefon: (06571) 149715
Telefax: (06571) 149716
E-Mail: info@lmj-rlp.de
Internet: www.lmj-rlp.de

Landesverband für das Spielmannswesen
Rheinland-Pfalz e.V.
Jugendabteilung
c/o Adalbert Mauer
Kleiststraße 24
55120 Mainz
Telefon: (06131) 690374
Telefax: (06131) 690374

Naturfreundejugend Rheinland-Pfalz
Hohenzollernstraße 14
67063 Ludwigshafen
Telefon: (0621) 524647
Telefax: (0621) 524634
E-Mail: mail@naturfreundejugend-rlp.de
Internet: www.naturfreundejugend-rlp.de

Naturschutzjugend im Naturschutzbund
Deutschlands e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz
Frauenlobstraße 15–19
55118 Mainz
Telefon: (06131) 140 3926
Telefax: (06131) 140 3928
E-Mail: lgs@naju-rlp.de
Internet: www.naju-rlp.de

Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP)
Landesbüro Rheinland-Pfalz
c/o Wolfgang Knauer
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz
Telefon: (06131) 253622
Telefax: (06131) 253665
E-Mail: Wolfgang.Knauer@bistum-mainz.de
Internet: www.dpsg-mainz.de

Ring deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP)
Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz/PSG-Büro
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz
Telefon: (06131) 3740033
Telefax: (06131) 3740065
E-Mail: ulrike.bastine@bistum-mainz.de

Solidaritätsjugend Deutschlands
Landesverband Rheinland-Pfalz
c/o Elke Jost
Essenheimer Straße 64
55128 Mainz
Telefon: (06131) 881293
E-Mail: elkejost@hotmail.com
Internet: www.solijugend.de

Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“
Landesverband Rheinland-Pfalz
Bernhard-Winter-Straße 27
55120 Mainz
Telefon: (06131) 689339
Telefax: (06131) 689339
E-Mail: mail@falken-rlp.de
Internet: www.falken-rlp.de

Sportjugend Rheinland-Pfalz
Rheinallee 1
55116 Mainz
Telefon: (06131) 2814350
Telefax: (06131) 236746
E-Mail: infos@sportjugend.de
Internet: www.sportjugend.de

Verband Christlicher Pfadfinder Rheinland-Pfalz/Saar (VCP)
Stadtgrabenstraße 25a
67245 Lamsheim
Telefon: (06233) 21955
Telefax: (06233) 9250
E-Mail: landbuero@vcp-rps.de
Internet: www.rps.vcp.de

Anmerkung:

Den bei diesen Jugendverbänden ehrenamtlich tätigen Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern ist nach § 1 des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001 (GVBl. S. 209) Freistellung von der Arbeit zu gewähren.

Das Gleiche gilt für ehrenamtlich tätige Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, die Untergliederungen dieser Verbände bis auf Ortsebene angehören, sowie die ehrenamtlich tätigen Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter bei kommunalen Trägern.

Weitere Kontakt- und Informationsstellen

Europäisches Parlament
Informationsbüro in Berlin
Unter den Linden 78
10117 Berlin
Telefon: (030) 2280-1000
Telefax: (030) 2280-1111
E-Mail: epberlin@europarl.eu
Internet: www.europarl.de

Europäische Kommission
Vertretung in Deutschland
Informationszentrum
Unter den Linden 78
10117 Berlin
Telefon: (030) 2280-2000
Telefax: (030) 2280-2222
E-Mail: eu-de-kommission@ec.europa.eu
Internet: www.eu-kommission.de
www.europa.eu.int

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin
Telefon: (030) 18555-0
Telefax: (030) 18555-4400
E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de
Internet: www.bmfsfj.de

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
53107 Bonn
Telefon: (0228) 930-0
Telefax: (0228) 930-2221
E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de
Internet: www.bmfsfj.de

Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung
Dorotheenstraße 84
10117 Berlin
Telefon: (01888) 272-0
Telefax: (01888) 10 272-0
E-Mail: InternetPost@bundesregierung.de
Internet: www.bundesregierung.de

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Telefon: (0228) 99358-0
Telefax: (0228) 99358-2823
E-Mail: poststelle@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86
53113 Bonn
Telefon: (01888) 515-0
Telefax: (01888) 515-113
E-Mail: info@bpb.de
Internet: www.bpb.de

Vertretung des Landes
Rheinland-Pfalz beim Bund
und der Europäischen Union
In den Ministergärten 6
10117 Berlin
Telefon: (030) 72629-1000
Telefax: (030) 72629-1289
E-Mail: info@lv.rlp.de
Internet: www.landesvertretung.rlp.de

Vertretung des Landes
Rheinland-Pfalz beim Bund und
der Europäischen Union
60, Avenue de Tervuren
B-1040 Brüssel
Telefon: (00322) 7369729
Telefax: (00322) 7901333
E-Mail: vertretungbruessel@lv.rlp.de
Internet: www.landesvertretung.rlp.de

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
Beauftragte der Landesregierung
für Migration und Integration
Frau Maria Weber
Postfach 31 80
55021 Mainz
Telefon: (06131) 16 2467
Telefax: (06131) 16 4090
E-Mail: blmi@masgff.rlp.de
Internet: www.auslaender.rlp.de

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
Drogenbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz
Herr Ingo Brennerberger
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon: (06131) 16 4655
Telefax: (06131) 16 2019
Internet: www.masfg.rlp.de

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
Landesbeauftragter für die
Belange behinderter Menschen
Herr Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon: (06131) 16 2385
E-Mail: lb@masgff.rlp.de
Internet: www.masfg.rlp.de/Behinderten-
beauftragter

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon: (06131) 967-0
Telefax: (06131) 967-365
E-Mail: landesjugendamt@lsjv.rlp.de
Internet: www.lsjv.de

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– Landesjugendamt –
Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Hartmühlenweg 8
Telefon: (06131) 967 140
Telefax: (06131) 967 12140
E-Mail: goetz.katinka@lsjv.rlp.de
Internet: www.lsjv.rlp.de

Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Ansprechpartnerin für Sektenfragen
Frau Susanne Kros
Hartmühlenweg 8
55122 Mainz
Telefon: (06131) 967 130
Telefax: (06131) 967 12130
E-Mail: Kros.Susanne@lsjv.rlp.de
Internet: www.lsjv.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon: (0651) 94 94-0
Telefax: (0651) 94 94-170
E-Mail: Poststelle@add.rlp.de
Internet: www.add.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon: (0261) 120-0
Telefax: (0261) 120-2200
E-Mail: Poststelle@sgdnord.rlp.de
Internet: www.sgd nord.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt
Telefon: (06321) 99-0
Telefax: (06321) 99-2900
E-Mail: Poststelle@sgdsued.rlp.de
Internet: www.sgdsued.rlp.de

Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: (02603) 71-0
Telefax: (02603) 71-3150
E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Leitstelle Bürgergesellschaft und Ehrenamt
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz
Telefon: (06131) 16 5720
Telefax: (06131) 16 4080
E-Mail: erich.menger@stk.rlp.de
Internet: www.wir-tun-was.de

Landeszentrale für Gesundheitsförderung
in Rheinland-Pfalz e.V.
Karmeliterplatz 3
55116 Mainz
Telefon: (06131) 2069-0
Telefax: (06131) 2069-69
E-Mail: info@lzg-rlp.de
Internet: www.lzg-rlp.de

Landeszentrale für politische Bildung
in Rheinland-Pfalz
Am Kronberger Hof 6
55116 Mainz
Telefon: (06131) 16 2970
Telefax: (06131) 16 2980
E-Mail: lpb.zentrale@politische-bildung-rlp.de
Internet: www.politische-bildung-rlp.de

Die Jugendherbergen in
Rheinland-Pfalz und im Saarland
Zentrale
In der Meielache 1
55122 Mainz
Telefon: (06131) 37446-0
Telefax: (06131) 37446-22
E-Mail: zentrale@diejugendherbergen.de
Internet: www.DieJugendherbergen.de

Europa-Haus Marienberg
Postfach 1204
56464 Bad Marienberg
Telefon: (02661) 640-0
Telefax: (02661) 640-100
E-Mail: ehm@europa-haus-marienberg.de
Internet: www.europa-haus-marienberg.de

Evangelische Familienerholung
im Diakonischen Werk der EKD
Reichensteiner Weg 24
14195 Berlin
Telefon: (030) 83001-450
Telefax: (030) 83001-770
E-Mail: Familienerholung@diakonie.de
Internet: www.ev-familienerholung.de

Jugend musiziert Rheinland-Pfalz
Landesleiter des Wettbewerbs „Jugend musiziert“
Herr Jürgen Peukert
Talstraße 71
55218 Ingelheim
Telefon: (06132) 8961 48
Telefax: (06132) 8961 49
E-Mail: Jumu.rp.peukert@t-online.de
Internet: www.jumu-rheinland-pfalz.de

Katholischer Arbeitskreis
für Familienerholung
Kolpingplatz 5-11
50667 Köln
Telefon: (0221) 20701-170,
Telefax: (0221) 2070 - 210
E-Mail: info@kafe.de
Internet: www.kafe.de

Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz e.V.
Petersstraße 3
55116 Mainz
Telefon: (06131) 28788-0
Telefax: (06131) 28788-25
E-Mail: info@lfd-rlp.de
Internet: www.lfd-rlp.de
www.lokal-global.de
www.jugend.rlp.de

Landesjugendchor Rheinland-Pfalz
Herr Albrecht Schneider
Goethestraße 7
65882 Diez
Telefon: (06432) 911 030
Telefax: (06432) 911 031
E-Mail: AlbrechtSchneider@online.de
Internet: www.landesjugendchor-rlp.de

Landesjugendorchester Rheinland-Pfalz
Herr Mirosław B. Fojtzik
Wiesenweg 18
54470 Bernkastel-Kues
Telefon: (06531) 91 53 41
Telefax: (06531) 91 53 43
E-Mail: Miroslaw.Fojtzik@t-online.de
Internet: www.artecom.de/LJO/

Landesjugendring
Rheinland-Pfalz e.V.
Raimundstraße 2
55118 Mainz
Telefon: (06131) 960200
Telefax: (06131) 611226
E-Mail: info@ljr-rlp.de
Internet: www.ljr-rlp.de

Landesmusikrat Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 26-30
55116 Mainz
Telefon: (06131) 22 69 12
Telefax: (06131) 22 81 45
E-Mail: info@lmr-rp.de
Internet: www.lmr-rp.de

Phoenix Foundation
Jugendjazzorchester Rheinland-Pfalz
Herr Frank Reichert
Jean-Pierre-Jungels-Straße 12 A
55126 Mainz
Telefon: (06131) 36 54 41
Telefax: (06131) 36 54 42
E-Mail: mailo6@phoenixfoundation.de
Internet: www.phoenixfoundation.de

Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V.
Maximilianstraße 28 d
53111 Bonn
Telefon: (0228) 95958-0
Telefax: (0228) 95958-20
E-Mail: info@jugendmarke.de
Internet: www.jugendmarke.de

Soziokulturelle und kulturpädagogische Zentren

AG Burg Waldeck (ABW)
Herr Ali Kuhlmann
Burg Waldeck
56290 Dorweiler/Hunsrück
Telefon: (06762) 7997
Telefax: (06762) 6201
E-Mail: burgvogt@burg-waldeck.de
Internet: www.burg-waldeck.de

Bell-Vue
Herr Norbert Barth
Hauptstraße 7
56288 Bell
Telefon: (06762) 1670
Telefax: (06762) 960401
E-Mail: bell-vue@t-online.de
Internet: www.bell-vue.de

Deutschland von Innen und Außen (DIA)
Verein für Kultur und Migration e.V.
Frau Nasrin Amirsedghi
Am Gonsenheimer Spieß 18
55122 Mainz
Telefon: (06131) 616568
Telefax: (06131) 616568
E-Mail: kultDIA@t-online.de

Haus Felsenkeller
Frau Margret Staal
Heimstraße 4
57610 Altenkirchen
Telefon: (02681) 3870
Telefax: (02681) 7638
E-Mail: zentrale@haus-felsenkeller.de
Internet: www.haus-felsenkeller.de

Jugendkulturzentrum Lahnstein
Herr Walter Nouvortne
Wilhelmstraße 59
56112 Lahnstein
Telefon: (02621) 50604
Telefax: (02621) 628556
E-Mail: jukz@gmx.de

Jugendkunstwerkstatt Koblenz
Herr Christoph Nießen
Markenbildchenweg 38
56068 Koblenz
Telefon: (0261) 16830
Telefax: (0261) 16947
E-Mail: info@jukuwe.de
Internet: www.jukuwe.de

Jugend- und Kulturzentrum Exzellenzhaus
Herr Hilger Hoffmann
Zurmaiener Straße 114
54292 Trier
Telefon: (0651) 25191
Telefax: (0651) 149491
E-Mail: info@exhaus.de
Internet: www.exhaus.de

Kinder- und Jugendtheater Speyer
Herr Matthias Folz
Kleine Pfaffengasse 8
67346 Speyer
Telefon: (06232) 2890-750
Telefax: (06232) 2890-755
E-Mail: info@theater-speyer.de
Internet: www.theater-speyer.de

KREML Kulturhaus
Herr Thomas Scheffler
Burgschwalbacher Straße 8
65623 Zollhaus/Hahnstätten
Telefon: (06430) 5262
Telefax: (06430) 929725
E-Mail: info@kreml-kulturhaus.de
Internet: www.kreml-kulturhaus.de

Kulturfabrik Koblenz
Herr Dieter Servatius
Mayer-Alberti-Straße 11
56070 Koblenz
Telefon: (0261) 85280
Telefax: (0261) 802869
E-Mail: info@kufa-koblenz.de
Internet: www.kufa-koblenz.de

Kulturzentrum Mainz e.V.
Herr Rüdiger Stephan
Dagobertstraße 20b
55116 Mainz
Telefon: (06131) 286860
Telefax: (06131) 2868628
E-Mail: rs@kuz.de
Internet: www.kuz.de

Leben und Kultur e.V.
Haus am Westbahnhof
Frau Christa Müller
An 44, Nr. 40a
76829 Landau
Telefon: (06341) 86436
Telefax: (06341) 20892
E-Mail: leben-und-kultur@t-online.de
Internet: www.hausamwestbahnhof.de

Pegasus e.V.
Herrn Jörg Schönhofen
Mühlenstraße 48
56637 Plaidt
Telefon: (02632) 953553
Telefax: (02632) 953554
E-Mail: info@pegasus-plaidt.de
Internet: www.pegasus-ev.com

Quasimoto Musik- und Kulturverein e.V.
Frau Karin Kuntz
Pestalozzistraße 102
66953 Pirmasens
Telefon: (06331) 225555
Telefax: (06331) 225557
E-Mail: quasimoto@t-online.de
Internet: www.quasimoto.de

t-r-a-n-s-cultur e.V.
Herr Jean-Martin Solt
Postfach 4769
54237 Trier
Telefon: (0651) 149370
Telefax: (0651) 149379
E-Mail: info@transcultur.de
Internet: www.transcultur.de

Tuchfabrik Trier
Frau Gisela Sauer
Wechselstraße 4-6
54290 Trier
Telefon: (0651) 718-2410
Telefax: (0651) 718-2418
E-Mail: info@tufa-trier.de
Internet: www.tufa-trier.de

Wespennest e.V.
Kulturverein im Ökohof
Frau Ute Schön
Friedrichstraße 36
67433 Neustadt
Telefon: (06321) 35007
Telefax: (06321) 399449
E-Mail: info@kulturverein-wespennest.de
Internet: www.kulturverein-wespennest.de

Landesjugendplan 2007/2008

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

www.mbwjk.rlp.de

